2°
Aug
285

Folio. K.II. Ab.II. A 6. N.5.

2° Aug 285

# Zwey Receße zwischen Churpfalzbayeren, und dem Ordinariat Augsburg.

* * *

Erster
vom Jahre 1785.
Zweyter
vom Jahre 1684.

Cum Licentia Superiorum ad usum
Fr: Anselmi à Passione Dom:
Carm: Disc:

Demnach zwischen Churpfalzbaiern, und dem Ordinariat Augsburg der beykommende Rezeß errichtet, und hierinn die Entfernung aller künftigen Irrungen zum Zwecke genommen worden: so erfodert die Fürsicht, daß über einige Punkte desselben eine Erläuterung per modum Instructionis (wie solche gleich nach dem Schluße des Rezeßes vorkommt) angefüget werde, wodurch die allenfalls aufstossenden Zweifel gehoben werden, sohin der Weg zu allen friedstörenden Irrungen für immer verschlossen bleibe.

Es hat also die Augsburgische Bischthumsgeistlichkeit der pfälzisch- und baierischen Lande bey Vorkommenheiten hierauf, so wie auf den Rezeß selbst, unter schwerer Verantwortung im Außerachtlassungsfalle, zu reflektiren, und sich darnach gehorsamst zu achten.

Gegeben ex Reverendissimo Vicariatu
Augustæ Vindelicorum die 14ta Octobris
Anno 1785.

Joannes Nepomucenus Augustus
Ungelter de Deisenhausen, Episcopus Pellensis, Ecclesiæ Cathedralis Augustanæ summus Præpositus, Eminentissimi ac Serenissimi D. D. Electoris ac Archiepiscopi Trevirensis Consiliarius intimus, nec non Vicarius in Pontificalibus & Spiritualibus generalis.

**Wir Clemens Wenceslaus von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier des Heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich** Arelat Erzkanzler, und Churfürst, Bischof zu Augsburg, regierender Koadjutor des fürstlichen Stiftes Ellwang, Administrator der gefürsteten Abtey Prüm, königlicher Prinz in Pohlen und Lithauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf zu Meissen, auch der Ober- und Niederlausitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, und unsere Nachkommen am Hochstift Augsburg, und thun kund hiemit jedermänniglich:

Demnach zwischen dem Herzogthume Neuburg, und unserm Ordinariat Augsburg verschiedene Irrungen in Betreff der geistlichen Gerichtbarkeit, so andern sich ergeben: so haben Wir Uns mit des Herrn Churfürsten zu Pfalzbaiern Vetters und Liebden zu einer gütlichen Ausgleichung derselben verstanden, mittels welcher nicht nur solche für gegenwärtig gehoben, sondern auch dergleichen fürs künftige verhütet werden. Zu dem Ende haben Wir nach vorläufig gepflogener Korrespondenz unsern Abgeordneten mit den Deputirten von Churpfalzbaiern in der Churpfalzbaierischen Residenzstadt München im Monate Hornung 1785. zusamentreten lassen, welche in den angestellten Unterhandlungen nachstehende Vergleichspunkte entworfen, und Uns zur Begnehmigung und Bestättigung vorgelegt haben, wie folgt.

## Von der unmittelbaren geistlichen Gewalt.

### I.

Vor allen erkennen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern die der Kirche und ihren Vorstehern, den Bischöfen, zustehende unmittelbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in allem, was a) die Glaubens- und Sittenlehre, b) die heiligen Sakramente und was damit verknüpfet ist, dann c) dasjenige anbelanget, ohne welches der

 über-

übernatürliche Endzweck des Christmenschen nicht erreichet werden kann, in vollem Umfange, und versprechen hierinnfalls ihres Orts den landesherrlichen Beystand, und Handhabung kräftigst zu leisten.

## II.

Damit aber die aufhabenden Kirchenschutz- und Advokatenpflichten in Ausübung gebracht werden mögen: so werden von dem Ordinariat die allenfalls zu erlassende Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen, in beglaubten Abschriften an die höchste Stelle zu dem Ende mitgetheilt werden, damit Se. Churfürstliche Durchlaucht als Landesfürst wegen der Publikation Höchstdero Aeußerung abgeben, und sodann die weltlichen Beamten auf derselben Handhabung anweisen mögen.

## III.

Was andere allgemeine Gegenstände betreffende päpstliche Bullen und Brevien, dann bischöfliche Verfügungen anbelanget, wird man solche von Seiten des Ordinariats allemal mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den Churfürstlichen geistlichen Rath einsenden, und erst alsdann, wenn dagegen nichts eingewendet, oder man sich verstanden haben wird, behörig bekannt machen.

## IV.

Wäre so ein Breve in Benefiziensachen gegen die bischöfliche, oder landesherrliche Befügnisse: so werden im ersten Falle Se. Churfürstliche Durchlaucht dem Hochwürdigsten Ordinariat assistiren, und im zweyten Falle dieses die Exekution derley Bullen bis auf die Zufriedenstellung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht suspendiren.

## V.

Weil die Fälle der Nothtaufe sehr vielfältig sind, und an dem Unterrichte der Hebammen über die Administrirung dieses heiligen Sakraments dem Hochwürdigsten Ordinario alles gelegen ist: so sollen dieselbe sich hierüber bey ihrem Ortspfarrer zur Prüfung, dann zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses bey ihrer Aufnahme zu stellen gehalten seyn.

## VI.

Mit der Ausspendung des heiligen Sakraments der Firmung wird niemal zu lange zugewartet, auch hiezu allemal die schicklichern Orte im Lande bestimmet, und das Behörige an die betreffenden Decanos rurales vorläufig der Publikation wegen erlassen werden.

Dem

Dem zu den geistlichen Verrichtungen ankommenden Bischof, oder dessen Suffraganeo soll die gebührende Ehre mit Läuten der Glocken erwiesen werden.

## VII.

Auf beschehende Ordinariatsanzeige derjenigen, welche auf vorhergehende wiederholte geistliche Ermahnungen dem Kirchengeboth der österlichen Beicht und Kommunion ein Genügen zu leisten sich hartnäckig sträuben, wird man von Landesherrschafts wegen auf beschehene Anzeige auch mit zeitlichen Strafen fürfahren, und erst bey deren Unverfange zu der wirklichen Exkommunikationserklärung schreiten.

## VIII.

Mit Ausweihung der Priester wird man von Seiten des Ordinariats den Bedacht nehmen, daß niemal überflüßige sind. Was die *Titulos Mensæ* betrifft, wird man keine andere annehmen, als solche, die nach der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern getroffenen, oder noch zu treffenden und an das Ordinariat mitzutheilenden Verordnungen qualifizirt sind.

Gleichergestalten wird man bey den *Examinibus* pro Ordinibus auf den jüngsthin von dem Churfürstlichen geistlichen Rath zu München mitgetheilten Studienplan Reflexion nehmen, wie nicht minder die namentliche Anzeige von den ausgeweihten Priestern an gedachten geistlichen Rath machen.

## IX.

Die Stolgebühr für die Administrirung der letzten Wegzehrung und der heiligen Oelung soll seiner Zeit, wenn man sich über eine bestimmte Stolordnung im Ganzen gemeinschaftlich verstanden haben wird, gänzlich aufhören.

## X.

Kein Ehepaar soll ohne Konsens der weltlichen Obrigkeit eingesegnet werden.

## XI.

Was die Sponsalien betrifft, bleibt es bey dem Churfürstlich Pfalzbaierischen Provisionalmandat, und man ist von Seiten des Ordinariats erbiethig, die Winkelversprechen auch *pro foro interno* und in Hinsicht auf das *Impedimentum publicæ honestatis* für null zu erklären.

## XII.

In den zum Ehe = oder Korgericht nach dem Churpfalzbaierischen Provisionalmandat gehörigen Sponsalien = und Divortialhändeln sollen die *Partes principales in Persona*, oder nach Umständen per Mandatarium satis & specialiter instructum bey ersagtem Gericht ad Citationem zu erscheinen gehalten seyn, ohne daß sie beym weltlichen Amte zuvor requirirt werden müssen.

Die *Testes* hingegen sollen nicht nur daselbst mit specialer Benennung der Ursache requirirt, sondern auch allemal im Lande durch die Dekanen, oder andere vom Korgericht dazu ernannte Kommissarien abgehöret werden.

# Von der mittelbaren geistlichen Gewalt.

## XIII.

Von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern wird die kirchliche oder bischöfliche Gewalt, solche geistliche Disciplingesetze zu machen, wodurch der Christmensch mittelbar durch äußerliche Religionshandlungen zur ewigen Seligkeit geleitet wird, ebenfalls nicht bezweifelt; weil aber in Ausübung dieser Gewalt Mittel ergriffen werden könnten, welche mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit nicht allemal vereinbarlich seyn dürften: so wird zur Regel angenommen, daß, so oft von Seiten des Ordinariats Augsburg ein derley Disciplingesetz zu machen nothwendig erachtet wird, vorläufig mit dem Churfürstlichen geistlichen Rath in München deswegen korrespondirt, und dasselbe so lang nicht kund gemacht werde, bis die Aeußerung des gnädigsten Landesfürsten erfolget, daß hiebey nichts zu erinnern sey, oder bis man sich über die allenfallsige Erinnerungen verstanden haben wird.

## XIV.

Sollte man von Seiten des gnädigsten Landesfürsten wünschen, daß ein schon bestehendes Disciplingesetz abgeändert, oder gar aufgehoben werde: so wird solches dem Ordinariat zu erkennen gegeben, und dieses wird sodann prævia communicatione die gewünschte Abänderung treffen.

## XV.

Wäre es aber um die Abänderung eines allgemeinen Kirchendisciplingesetzes zu thun, die in Mächten des Hochwürdigsten Ordinariats nicht stehet: so wird sich selbes beym päpstlichen Stuhle kräftigst mit verwenden, damit die Absicht Sr. Churfürstl. Durchlaucht erreichet werde.

Im Falle hingegen, daß von daher eine allgemeine neue Disciplinarverordnung erlassen würde: so wird das Ordinariat, wenn *ratione Boni spiritualis* dagegen nichts einzuwenden, selbe an die höchste Stelle mittheilen, und, wenn hiebey in Hinsicht auf das *Bonum politicum* nichts zu erinnern kommt, auf erfolgende Aeußerung in dem Augsburgischen Kirchensprengel, in so weit derselbe in die Churpfalzbaierischen Lande sich ausdehnet, behörig publiziren.

## XVI.

Ist man nun in diesem, oder jenem Falle von beyden Seiten einig geworden: so wird die einverständlich getroffene Verordnung von dem Hochwürdigsten Ordinariat dem Clero, und von diesem dem Volke kund gemacht.

Gleichergestalten wird solche auch von Churpfalzbaiern den weltlichen Beamten zur ebenmäßigen Publikation und Darobhaltung zugefertiget werden.

## XVII.

Finden Se. Churfürstl. Durchlaucht für nothwendig oder gut, aus den zustehenden Kirchenadvokatie = oder Defensionsrechten eine in das Geistliche (in soweit selbes *a spirituali, & disciplinari* verschieden ist) miteinschlagende landesherrliche Verordnung zu machen: so werden Höchstselbe mit dem Ordinariat korrespondiren, ob in Hinsicht auf das *Bonum spirituale* nichts zu erinnern komme; und nach der erfolgten Rückäußerung die gemachte Verordnung zu dem Ende kommuniziren: damit derselben Befolgung und Kundmachung von der Kanzel dem Clero curato aufgetragen, und wohl eingeschärfet werden möge, daß selber in Predigten, Christenlehren, und im Beichtstuhle das Volk darüber belehren, und mit thätigen Beyspielen selbst vorausgehen soll.

## XVIII.

Seine Churfürstliche Durchlaucht versehen sich, man werde von Seiten des Ordinariats in Hinsicht auf die Personaldisciplin der Säkular- und Regulargeistlichkeit solche Maaßregeln ergreifen, daß durch ihre priesterliche Aufführung, anständige Kleidung, friedsames Betragen, Vermeidung der Wirthshäuser, und anderer unanständiger Bekannt- oder Gesellschaften, die Religionswürdige Auferbauung befördert, und alles volkverderbliche Aergerniß aus dem Wege geräumet werde: wo man von Seiten des Hochwürdigsten Ordinariats nicht entgegen ist, wenn in offentlichen Excessen betretene Geistliche aufgehoben, und *provisorie* in loco honesto, *tanquam in Custodia episcopali*, bewahret, dann dem Ordinariat angezeiget, und nach dem getroffenen Verständnisse dahin übergeben werden.

Wobey aber *in Modo* auf keine Weise exzedirt, sondern vielmehr der sorgsamste Bedacht auf die Erhaltung der priesterlichen Würde genommen wird.

## XIX.

Auf gleiche Weise wird das Ordinariat diejenigen, welche ihr geistliches Amt in Predigten, Christenlehren, öfterer Besuchung der Schulen, und übrigen seelsorglichen Verrichtungen außer Augen setzen, zur Erfüllung nachdrucksamst anhalten, und verhoffet entgegen, daß die Widerspänstigen und Ungehorsamen auf geziemendes Ansuchen auch mittels Leistung des weltlichen Armes zu ihrer Schuldigkeit werden verwiesen werden.

## XX.

Es wird daher auch von Churpfalzbaiern kein Rekurs in dergleichen Sachen angenommen werden, außer der Rekurrent kann *Vim & Violentiam*, aut *non servatum Juris ordinem* sogleich rechtsbegnüglich bescheinigen.

Hingegen wird man ex parte Ordinariatus in Fällen, wo ein Rekurs wirklich Platz greifet, die Acta in Originali zur Einsicht gegen Remission mittheilen.

In Fällen, wo kein Rekurs ergriffen, oder wo derselbe nicht erkennt wird, und das Ordinariat das Brachium sæculare *pro Executione* implorirt, wird dasselbe eine aktenmäßige Auskunft ertheilen, und solchenfalls von den weltlichen Stellen ersagtes Brachium ohne Anstand geleistet werden.

## XXI.

Da es eine Hauptpflicht des Bischofes ist, immer eine genaue Information von dem Zustande seiner Diözes zu haben, und zu sorgen, daß gute Zucht und Ordnung stets aufrecht erhalten, dann die dagegen aufkeimenden Religionsschädlichen Mißbräuche abgestellet, und entfernet werden; zur Erzielung dieses Endzweckes hingegen die geistlichen Visitationen das einzig kräftigste Mittel sind: so finden sich Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern in Hinsicht auf das allgemeine Beste, welches aus derley wohlgeordneten geistlichen Visitationen entstehet, bewogen, dergleichen *Particular*-Visitationen *quoad Spiritualia & Personalia Clericorum* ohne Beyordnung eines weltlichen *Commissarii* vornehmen zu lassen.

In Betreff der Generalvisitationen hat es mit Abschickung eines Churfürstl. Commissarii bey dem alten Herkommen sein Verbleiben. Wogegen man

## XXII.

Vom Ordinariat Augsburg versichert, daß man jedesmal wegen den Ruralkapiteln, deren Visitationen für nothwendig erachtet werden, vorläufig mit dem Churfürstl. geistlichen Rath in München sich benehmen, und annebens das geziemende Ansinnen stellen werde, womit gefällig seyn möchte, an die weltlichen betreffenden Stellen, oder Aemter die Weisung ergehen zu lassen, daß Sie der ankommenden geistl. Visitation nicht nur kein Hinderniß einlegen, sondern vielmehr allen Vorschub und Assistenz angedeihen lassen sollen.

Was die Visitationsunkosten anbelanget, wird auch in Zukunft ein mehrers nicht, als was bis hieher gewöhnlich war, gefodert werden.

## XXIII.

Eben so versichert das Ordinariat, daß der Visitator in allem, was ein Gegenstand der *Cumulativ* ist, lediglich nichts disponiren soll, noch werde; sondern daß die von ihm gelegenheitlich erfundenen Mängel bey dem Churfürstl. geistlichen Rath sollen angezeigt, und wenn der weltliche Beamte ex hujus Commissione den Augenschein eingenommen haben wird, nach Befund abgestellet werden.

## XXIV.

Hiebey verbleiben die sonst gewöhnlichen von den Churpfalzbaierischen Rentmeistern vorgenommenen Umritte, oder Nachsichten in ihrem bisherigen Bestand, und werden die von denselben in Hinsicht auf die geistliche Disciplin, oder in geistlichen Sachen bemerkten Mängel bey dem Churfürstl. geistlichen Rath in München, und von selbem bey dem Ordinariat zur Abstellung angezeigt werden.

## XXV.

Wenn bey den Klöstern eine Visitation in Spiritualibus vorgenommen wird, und hiebey incidenter in der Haus= oder in Ansicht der Temporaladministration einige Gebrechen verspüret werden: so solle hievon bey dem Churfürstl. geistl. Rath die vertraute Anzeige geschehen, damit von daher die Gebühr, und uneingestellte Wendung vorgenommen werden möge.

Dagegen ist man ab Seiten des ersagt Churfürstl. geistlichen Raths auch erbiethig, dasjenige, was man bey Gelegenheit einer jezuweil in den Klöstern anzustellenden Visitation in Temporalibus, incidenter dem geistlichen Wohlstande und der klösterlichen Disciplin zu widerlaufend erfinden wird, bey dem Ordinariat zur Abstellung ebenmäßig anzuzeigen.

Damit aber die bischöflichen Visitatores in solchen Particular-Fällen die bey einem so anderem Kloster sich bezeigende Unhäuslichkeit, oder schlechte Verwaltung der Temporalien desto mehr vermerken, und dem Churfürstl. geistl. Rath in München eine desto gründlichere umständige Communication hievon thun mögen: so mögen selbe, wenn es vonnöthen, von dem Prälaten, oder der Abtißinn die führende Hausrechnung abverlangen, und solche *in Loco* einsehen, doch, daß es in diesen Terminis

verblei=

verbleibe, und Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern daraus in Verbesserung und Abstellung der erfundenen Mängel, wie auch sonst in ihren dießfalls ratione Temporalium von Alters hergebrachten landesfürstlichen Gerechtsamen kein Einhalt erzeiget, noch zu einiger Zeit zum Präjudiz ausgedeutet werde.

## XXVI.

Zumal an guter Erziehung der Geistlichen, und dem nothwendigen Unterrichte in ihren Amts- und Berufsobliegenheiten alles gelegen ist; hiezu aber die Seminarien und Alumnate das wirksamste beytragen: so hat es bey der dießfallsigen Verfassung des Bischthums Augsburg in Betreff des bischöflichen Seminarii auch in Hinsicht auf die Churpfalzbaierischen Unterthanen, wenn sie Candidati pro Ordinibus sind, sein Verbleiben.

## XXVII.

Es bewilligen auch Se. Churfürstl. Durchlaucht, daß von dem Clero Bavarico & Neoburgico Diœcesis Augustanæ der gewöhnlich unbeträchtliche Beytrag ad Seminarium Pfaffenhusanum jährlich abgereicht werde: wogegen das Ordinariat versichert, daß die Churpfalzbaierischen Landeskinder ohne Unterschied in gedachtes Seminarium nach der Konkursordnung aufgenommen, und den andern Diözesanern ganz vollkommen gleichgehalten werden sollen.

Das *Judicium de habilitate*, *vel inhabilitate* Candidatorum pro Ordinibus behält der Hochwürdigste Ordinarius eben so, wie jenes *ad curam animarum*, unbeschränkt für sich.

# Von der zufällig bischöflichen Gerichtbarkeit.

## XXVIII.

Seine Churfürstl. Durchlaucht gedenken keineswegs dem Hochwürdigsten Ordinario die in den gemeinen geistlichen und weltlichen Rechten, besonders in den Churpfalzbaierischen Landesgesetzen selbst enthaltenen Befugnisse und Freyheiten auf einige Weise zu beeinträchtigen, so wie ingleichen der Hochwürdigste Ordinarius die Sr. Churfürstl. Durchlaucht zustehenden landesherrlichen, und sonstig in uraltem Herkommen gegründeten Befugnisse im vollen Umfange anerkennen.

## XXIX.

Von Seiten Churpfalzbaiern wird es somit, wie bisher, bey der dem Clero in blossen Personal- oder mit keiner Realität verknüpften Sachen zukommenden Immunität, auch in bürgerlichen Handlungen, dergestalten belassen, daß selbe, wenn sie die beklagten sind, hierinnfalls der Cognition und Judicatur des Hochwürdigsten Ordinariats unterstehen; quoad Bona Ecclesiastica Clericorum hingegen (consequenter patrimonialibus exceptis), nec non quoad administrationem Bonorum Ecclesiasticorum wird die Cumulativa, wie unten folgt, von beyden Seiten pro Basi & Norma angenommen.

Die mit der Landstandschaft begabte Geistlichkeit soll der hiesigen Landesverfassung nach, auch in blossen Personalsprüchen, so viel es Geld und Gut belangt, unter der weltlichen Obrigkeit zu stehen haben.

## XXX.

Wenn in den nach Inhalt der vorstehenden und nachfolgenden Vergleichspunkten, und überhaupts *ad Forum ecclesiasticum* geeigneten *Caussis* Gezeugen zu vernehmen kommen, sollen solche im Namen des Ordinariats bey demjenigen Beamten, unter dessen Amtsbezirk dieselben wohnhaft sind, und zwar in Caussis mere disciplinaribus, die Person eines Geistlichen betreffend, cum Expressione generali: *in Caussa disciplinari Clericum concernente*; in allen übrigen Caussis aber cum Expressione specifica behörig requirirt, alsdann die Erscheinung von dem Beamten auf keine Weise abgeschlagen, oder gehindert, sondern die requirirten Gezeugen debito loco, & tempore behörig verschaffet werden.

Die *Partes principales* hingegen mögen zwar von dem geistlichen Gerichte immediate citirt; doch müssen, damit sie sogleich oder in Persona, oder nach Umständen per Mandatarium satis instructum erscheinen können, die Caussæ der Citation specifice inserirt, und dem Citato mündlich eröffnet, oder in Copiis besonders auf Verlangen kommunizirt werden.

## XXXI.

Die Sacrilegia, Simoniæ, Percussiones Clericorum, wenn sie von Churpfalzbaierischen Unterthanen begangen werden, sollen eben so, wie deren Raufhändel in Kirchen, oder auf dem Freythof von den weltlichen Stellen privative abgestraft werden; doch aber dem Hochwürdigsten Ordinariat unbenommen seyn, dergleichen Frevel mit pur geistlicher

Strafe

Strafe, und allenfalls auch mit geistlicher Censur, den heiligen kanonischen Satzungen und der Vorschrift des Tridentinischen Kirchenraths gemäß, ad Reparationem scandali Communitati christianæ dati, zu belegen.

## XXXII.

Von Seiten des Hochwürdigsten Ordinariats ist man zwar bereit in Fällen, wenn geistliche Personen in Caussis præsertim criminalibus *circa factum* als Gezeugen zu vernehmen kommen, auf vorläufig vom Churfürstlichen Hofrath, oder einer anderen betreffend weltlichen Stelle mitgetheilte Fragstücke und gestellte Requisition solche hierüber sub fide sacerdotali, aut sub juramento von einem dazu deputirten geistlichen Commissario Nomine der requirirenden Obrigkeit vernehmen zu lassen, wonach dessen Depositiones in Originali una cum Interrogatoriis an die requirirende Stelle fördersam zu übermachen.

Nachdem aber von Seiten Churpfalzbaiern in vielem Betracht es unthunlich befunden wird, die sammentlich erst nach und nach sich ergebenden Interrogatoria zu kommunizirен, ferner es auch oft nothwendig seyn will, daß ein Clericus in solchen Fällen theils ob periculum in mora, theils ob recognitionem, so andern, in Persona bey dem weltlichen Richter circa factum vernommen werden solle; dieser aber wegen der Irregularität hiebey Bedenken tragen würde: so wird man sich gemeinschaftlich zu Rom dahin verwenden, und Mittel in Vorschlag bring n, wornach dieser Gegenstand gehoben, und die selbsteigne Sicherheit der Geistlichen und der Kirchen hergestellet werde.

Im übrigen, und was die Dienstbothen betrifft, stehen selbe lediglich unter der weltlichen Obrigkeit; doch werden die Obrigkeiten bey derselben allenfallsigen Citationen, oder Bestrafungen solche Discretion brauchen, daß die Geistlichen dabey ohne Noth nicht diffamirt werden.

## XXXIII.

In den Selbstmordesfällen solle, wenn ein Zweifel vorhanden, wie bishero, auch forthin mit Vorwissen und Einverständniß der geistlichen Obrigkeit verfahren werden: zu dem Ende gleichwohl jedem Ortspfarrer unbenommen bleibt, die benöthigten Abschriften, respective Extractus, von der weltlichen Obrigkeit geziemend zu verlangen, um von dem Ordinariat die einschlägige Erklärung ratione Sepulturæ zu erholen.

## XXXIV.

Von den Personen der Geistlichen und ihren Gütern, dann auch den Kirchengütern solle der Gebrauch der Schaarwerke, wo er eingeführt ist, also gemässiget werden, daß selbe zu der Kirchen schwerem Nachtheil nicht gereiche. So wie die Geistlichen wegen den Zehenden zu Schaarwerken nicht gehalten seyn sollen; so muß solche von dem Witthum und allen übrigen weltlichen Gütern geleistet werden: außer es wäre an einem oder anderm Ort dießfalls ein anderes bisher ununterbrochenes Herkommen, bey dem es sein Verbleiben haben soll. Nicht minder ist das Jägergeld 2c. nach Ausweisung der Generalmandate, wo solches im uralten Herkommen gegründet ist, mit Beyseitigung jedoch alles Mißbrauches, auch in Hinkunft zu verreichen.

Die Haltung hingegen der Wucherstiere, Hengste, Bären und Widder von Seiten der Pfarrer bleibt ein für allemal abgestellt: doch mit der Beschränkung, daß, wenn die Pfarrer wegen Haltung derley Thiere von den Gemeinden was genossen, solches ebenfalls der Gemeinde angelassen verbleiben solle.

## XXXV.

Gleichwie Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern die geistlichen Personen und Kirchengüter, dann besonders Bona dotalia, mit neuen ungewöhnlichen Oneribus zu verschonen ohnehin geneigt sind: als werden Höchstdieselbe in Nothfällen zu außerordentlichen Præstationen, ohne Benehmung mit dem Ordinariat, nicht fürschreiten. Doch alles ohne Abbruch der zustehenden landesherrlichen und landschaftlichen Gerechtsame.

## XXXVI.

Bey den weltlichen Posseßgebungen hat es sein unverrücktes Bewenden: damit jedoch alle Excessus vermieden bleiben; so solle von den Beamten oder Commissariis ein mehrers nicht, als die Taxordnung de anno 1735. besaget, verreichet werden: somit alles übrige abgeschaffet seyn.

Bey unvermöglich erfundenen Pfarreyen hingegen wird von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern der Poßeßionstax nach Befund gemindert, oder nachgesehen werden.

XXXVII.

XXXVII.

Das subsidium charitativum solle zwar *tempore necessitatis* dem Hochwürdigsten Ordinariat nicht verwehret, jedoch aber nur allein *in casibus & modo in jure expressis* zugelassen seyn, und so, daß auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht solches jedesmal vorher eröffnet, und von Höchstdenselben sodann begnehmiget werde.

XXXVIII.

Wenn ein wirklich präbendirter Priester propter aliquem Defectum, aut Excessum auf eine kurze Zeit zur Correction zu ziehen ist: so wird vom Ordinariat aus, der Pfarr- oder Benefiziumsverwesung vorgesehen.

XXXIX.

Wäre es aber, daß so ein präbendirter Priester auf längere Zeit, das ist, auf ein Jahr, oder noch länger von seiner Pfarr, oder Benefizium entfernt werden müßte: so hat das Ordinariat einen solchen Vicarium in Spiritualibus aufzustellen, der zugleich die Temporalia zu besorgen im Stande ist.

Dieser Vicarius wird dem geistlichen Rathe zu München in Vorschlag gebracht, welcher ihm sodann, wenn nicht allenfalls eine besondere Exception gegen ihn vorwaltet, die Administration in Temporalibus überträgt, so wie derselbe auch seine Administrationsrechnungen daselbst jährlich abzulegen, und die Ratifikation darüber zu erholen hat, wovon der Churfürstl. geistliche Rath dem Ordinariat Nachricht ertheilen wird.

Muß aber einem solchen präbendirten Priester wegen überhäuften Schulden eine zeitliche Administration gesetzt werden: so kommt es darauf an, ob er sich von der Pfarre gar absentiren, oder darauf verbleiben, und die Spiritualia versehen solle.

Im erstern Falle ist alles eben so, wie vorher ausgedrückt worden, zu behandeln. Im zweyten Falle hingegen, und wo ein solcher in die Administration gesetzter Priester die Spiritualia noch versehen soll, hat der geistliche Rath einen in Temporalibus anzustellen: wobey jedoch dem Ordinariat unbenommen bleibt, einen so andern in Vorschlag zu bringen.

In dieser Hinsicht wird man von Seiten des Ordinariats mit dem Churfürstl. geistlichen Rath in München korrespondiren, den Schulden-Statum dahin kommunizíren, und auf solche Art die Ursachen aktenmässig anfügen, warum der Præbendatus der Administration zu unterwerfen sey: wo so fort des abwesenden Pfarrers so wohl, als des Vicarii jährliche Kompetenz nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat ausgezeigt werden solle.

## XL.

Wird ein präbendirter Geistlicher einen so großen Schuldenlast kontrahiren, daß er nach Anzeige des Ordinariats prævia Communicatione mit dem Churfürstl. geistl. Rath in eine lebenslängliche Administration zu setzen, und respective salva Competentia clericali zu verganten ist: so ist von der weltlichen Obrigkeit mit der Classification, Licitation &c. zu verfahren, wie Rechtens ist; auch die Competentia pro Parocho & Vicario, wie oben, auszuzeigen, und nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat die Rechnung zu ratifiziren.

## XLI.

Dem Ordinariat bleibt noch ferners, wie bisher, unbenommen, den Priestern die Licentiam testandi zu ertheilen; dafür aber ein mehrers nicht, als die gewöhnliche Siegelamtsgebühr mit 3. fl. zu erholen.

So wie es überhaupts bey der am Ende N. 1. beygedruckten bischöflichen Taxordnung also sein Verbleiben hat, daß darüber nichts weiters verreichet werden soll.

## XLII.

Nach dem Tod eines präbendirten, oder präbendirt gewesenen Geistlichen soll von dem Churfürstlichen Beamten, und dem bischöflichen Kommissär die Obsignation gemeinschaftlich vorgenommen werden.

Wäre das etwa vorfindige Testament der Begräbniß wegen zu eröffnen: so ist solches von dem zuerst kommenden Commissario zu thun, und das Testament hernach wieder ordentlich von ihm zu verschließen.

Nach gehaltenem Dreyßigsten soll die Reseration und Baufällschätzung gemeinschaftlich behandelt, und das vorhandene Testament gemeinschaftlich publiziret werden.

Wenn

Wenn das allenfalls vorhandene Testament agnoscirt worden: soll des Verstorbenen sämmtliches Vermögen den benennten Executorn der Inventur und Execution wegen gemeinschaftlich ausgeantwortet werden.

Bey allen Cumulativ-Handlungen soll dem Churfürstlich Pfalzbaierischen Beamten vor dem bischöflichen Commissario die Præcedenz gebühren, nicht aber den Beamten der Hofmarktsherren, oder Stadtmagistratischen Deputirten, wenn denselben von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern derley, oder andere Cumulativ-Actus vorzunehmen gestattet wird: außer die Hofmarktsherren wären in Persona anwesend.

XLIII.

Die Testaments-Executorn haben ihre Executions-Rechnungen cum Verificationibus zur gemeinschaftlichen commission zu übergeben, und von dieser sind obige Rechnungen nebst Beylagen, so wie die Baufällschätzungsprotokolle, in Urschrift mit den beyderseitigen Expensarien vor deren wirklichen Entrichtung zum Churfürstlichen geistl. Rath der Ratifikations willen einzusenden: wo hingegen dem bischöfl. Kommissär von den Verlassenschaftsakten, wenn er solche begehrt, Duplikate zu ertheilen sind; welche derselbe ad Ordinariatum zu dem Ende einzusenden hat, um über seine *Cumulativ*-Verhandlung die Ratifikation zu erholen.

Welches sich bey allen Cumulativ-Verhandlungen versteht; die Originalien hingegen bleiben bey den Churfürstl. Registraturen.

XLIV.

Wenn kein Executor im Testament benennt worden: so ist das Inventarium gemeinschaftlich zu verfassen, und selbes mit den urschriftlichen Beylagen, und Baufällschätzungsprotokollen zum Churfürstl. geistlichen Rath auf gleiche Art einzusenden, sodann nach erfolgter Entschließung und gehobenen Bedenken die Erbschaft den Erben deductis deducendis zu extradiren.

In casu Intestati ist die Verlassenschaft nach obiger Art gemeinschaftlich zu behandeln.

## XLV.

Im Falle es auf eine Gant ankommen, und durch die Erklärung der Erben die Verlassenschaft zur gemeinschaftlichen Gantmassa gemacht werden dürfte: soll die Güte *cumulative* versucht werden; findet aber selbe keinen Eingang, so hört die gemeinschaftliche Behandlung auf, und ist von dem Churfürstl. Beamten, wenn einmal der Testamentserbe die Erbschaft anzutreten sich *saltem verbo* erklärt hat, folgbar *Hæreditas* nicht mehr *mere jacens* ist, über die Gültigkeit des Testaments, dann andern dergleichen während der Verlassenschaftsverhandlung sich ergebenden Streitigkeiten, salvo Appellatorio, judicando zu verfahren, wie Rechtens ist.

## XLVI.

Die Verlassenschaften der ab intestato versterbenden präbendirten Geistlichen (außer es wären Bona patrimonialia) sollen nicht ohne Unterschied derselben Erben zufallen, sondern *sexta Pars*, deductis Debitis & Expensis, *ad Caussas pias*, worunter natürlicherweise Arme, folglich auch arme Befreundte, Schulanstalten, Seminarien, arme Geistliche im Land gehören, bestimmt, und also verfahren werden, daß der Churfürstliche geistliche Rath in München die Aeußerung wegen der Zutheilung mit den begleitenden Beweggründen an das Ordinariat abzugeben hat, wornach die betreffende Portio in sexta Parte verwendet werden wird.

Wenn der Verstorbene ein Testament bloß ad usus profanos hinterläßt, und die Bestättigung bey dem Ordinariat deßhalb nicht erholet hat: soll auf die nämliche Art der 6te Theil ad Caussas pias verwendet werden.

## XLVII.

In dieser, und der weiteren Rücksicht, daß im Bischthume Augsburg keine primi fructus und keine portio canonica bezogen werden, wird von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zugegeben, daß die *Jura episcopalia* auf Absterben der präbendirten Geistlichen mit 30. fl. unweigerlich entrichtet werden müssen.

## XLVIII.

Die Verlassenschaft der unpräbendirten Priester, wenn sie nicht dreyhundert Gulden übersteigt, soll zum Besten der Massa von dem

Pfarrer

Pfarrer des Orts loco Cumulativæ nach oben festgesetzter Art verhandelt werden: wobey auch von dem Ordinariat weder die Erholung eines Konfirmationstaxes, noch Jura episcopalia gefodert werden.

XLIX.

Damit aber die Verlassenschaften durch übermässige Sportelerholungen, und andere Abgaben nicht gar so sehr mitgenommen werden: so soll von jeder Seiten nur ein Commissarius, und ein gemeinschaftlicher Actuarius, welcher der ohnehin gegenwärtige Gerichtschreiber ist, bey allen testamentarischen Verhandlungen erscheinen.

L.

Das einbeschränkte Fuhrlohn, dann Stall- und Trinkgelder sollen aufzurechnen erlaubt seyn; übrigens soll jedem Commissario und dem Actuario ein mehrers, als was die am Ende N. 2. beygedruckte Taxordnung ausweiset, nicht verreichet, außer dem aber nichts passirt werden.

LI.

Dem Decano sollen für das Begräbniß nur 3. fl., und für die Gottesdienste das Consuetum; der Kirche aber pro Paramentis 6. fl. zufallen.

LII.

Wenn die Verlassenschaft notorie obærirt, oder sonst gering ist: soll nur ein Gottesdienst gehalten werden. In Intestat-Fällen, wenn auch Mittel vorhanden, sind niemal mehr, als 6. Geistliche zu jedem Gottesdienste beyzuziehen, deren jeder pro Stipendio einen Gulden zu empfangen hat.

LIII.

Wenn sich die Verlassenschaft deductis deducendis auf 1000. fl. oder mehr beläuft, hat Decanus das gewöhnliche Deputat mit 24. fl., bey der Hälfte auch nur den halben Theil, und wenn das Residuum nur 200. fl., oder 100. fl. importirt, mit 6. fl.; der Kammerer hingegen nur die Hälfte zu beziehen: weßhalben aber Decanus pro Reseratione keine besondere Tax, oder Diäten zu fodern hat.

Alle übrige Auslagen, als auf Trauerflöre, Leichenreden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, sollen vollkommen aufhören.

LIV.

In Betreff der Prälaten= und anderen Klosterwahlen wird es nach dem mit Baiern dießfalls errichteten, und in fine N. 3. beygedruckten neuern Vergleich de anno 1774. beobachtet. Es soll aber den Churfürstl. Kommissarien, wo sie zugegen sind, frey stehen, in dem Wahlorte, ohne an dem Scrutinio den mindesten Antheil zu nehmen, zu verbleiben.

In Ansicht des Klosters beym heiligen Kreutz zu Donauwerd hingegen bleibt es bey dem Rezeß de anno 1688.

Was die Ruralkapitel anbetrifft, soll, so oft ein solches zu halten ist, vorher die Anzeige dem Churfürstl. geistlichen Rath gemacht werden. Kommt zu dem Kapitel ein bischöflicher Commissarius, wird auch dabey ein Churfürstlicher Commissarius erscheinen. Ist die Wahl eines Dechants nach dem Tod, Resignation, oder Abänderung vorzunehmen, hat der Kammerer das Ruralkapitel zusammenzurufen, die Wahl mit 2. Scrutatoribus ex gremio per Scrutinium vorzunehmen, solche offentlich dem Kapitel gleich zu publiziren, über all dieses ein ordentliches Protokoll zu halten, von dem Ordinariat die Konfirmation zu erholen, und dem Churfürstl. geistlichen Rath einzuberichten.

Es sind also keine Vota clausa zum Ordinariat mehr einzuschicken.

LV.

In *Caussis Asyli* hat es bey den päpstlichen Constitutionen sein Bewenden.

Von Seiten des Ordinariats wird man nach der N. 4. in fine beygedruckten Instruction die Asylanten bis auf Untersuchung ihres Delicti in Verwahr nehmen, oder der weltlichen Obrigkeit ad Custodiam episcopalem auf Verlangen alsogleich übergeben.

Ist das Delictum exceptum: werden sie ohne weiters ausgeliefert; ist es nicht exceptum: so extradirt man sie wiederum gegen Revers de non occidendo &c.

In Dubio, wenn die Indicia de Reitate Personæ, & qualitate excepti dem Ordinariat kommunizirt werden, wird der Prozeß von demselben in Præsentia eines weltlichen Commissarii, der allenfalls das Gehörige erinnern kann, instruirt, und daraufhin die Frage: ob das Delictum exceptum ist, oder nicht, bestimmet.

Sollte

Sollte aber bey dem päpstl. Stuhle dießfalls was anderes zu impetriren für nützlich erachtet werden: so ist man von Seiten des Ordinariats bereit die Hände hiezu zu biethen.

LVI.

In Caussis liberæ Resignationis & Permutationis erkennet zwar das Ordinariat super Motivis resignandi, und ertheilet nach Befund die Lizenz, verweiset aber die Permutanten zur Präsentationserholung, oder Begnehmigung an die Patronos Beneficiorum.

LVII.

Bey jedesmaliger Pfarrvakatur, es mag sich selbe per obitum, vel abitum ergeben, sollen die Baufälligkeiten *cumulative* besichtiget, amicabilis tentirt, sodann wenn sich solches nicht zu Stande bringen läßt, das Gutachten von den Commissariis an den Churfürstlich geistlichen Rath erstattet, daselbst entweder amicabilis confirmirt, oder die Sache ex Officio, wie oben §. XLIII., regulirt werden.

LVIII.

Ergeben sich bey Lebzeiten eines Pfarrers Baufälligkeiten: so geschieht nach vorläufiger Zusammenberufung sammentlicher interessirter Theile die Besichtigung derselben, die Einschätzung, die Regulirung der Konkurrenz, die Entscheidung der allenfalls sich ergebenden Streitigkeiten, wie bishero, und wird man von Seiten Churpfalzbaiern darob seyn, daß der Bau befördert, und die einmal anrepartirte Konkurrenz sogleich, jedoch salvo Jure Processus, erholet werde.

Ist der Bau vollendet, so wird nachgesehen, ob alles wohl, und dauerhaft hergestellt sey, die Baurechnung una cum Verificationibus in Originali zum Churfürstlich geistlichen Rath eingesendet, nach gehobenen Bedenken ratificirt, und sohin von demselben die Baufristen relative ad §. XLIII. ad onus Successorum regulirt, und erst alsdann die Ratification, oder das so genannte Reluitionsdekret ausgefertiget.

LIX.

Wenn in casum Resignationis sich Resignans eine Pension ad dies vitæ reservirt, erkennet zwar das Ordinariat super Quæstione an? Ratione quanti hingegen eröffnet es die führende Meynung dem Churfürstlichen geistlichen Rath, und *ratificirt*, wenn dieser den *Consens* ertheilet hat, die Pension.

LX.

Gleichergestalten wird das quantum Congruæ parochialis, wenn darüber Klage geführt wird, nach vorläufig beschehener Benehmung mit dem Ordinariat regulirt, doch so, daß die Stipendia Missarum dazu nicht gerechnet werden.

f LXI.

## LXI.

Dieser Modus tractandi verstehet sich a potiori bey Errichtung neuer Benefizien, Vikarieen, oder Pfarreyen, als bey welchen, so wie in Caussis Unionum aut Dismembrationum, das Ordinariat super Caussis Canonicis entscheidet; das übrige aber alles *cumulative* mit dem Churfürstlichen geistlichen Rath tractirt.

## LXII.

Was die Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung der Rechnungen, und so anders, was deme anhängig, betrifft, soll es allerdings bey deme verbleiben, was in Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Lands= und Polizeyordnung verordnet, und sonst üblichen Herkommens ist: so sich auch auf die Ausleihung der Kirchenkapitalien verstehet. S. Beyl. sub N. 5.

## LXIII.

So viel nun andere sowohl geistliche als Territorial-*Jura* betrifft, soll dieser Vergleich beyden Höchsten Herren Prinzipalen an Dero zustehendem Recht, und hergebrachter Observanz allerdings unpräjudicirlich, und dadurch, daß hierinn ein oder anderer Gegenstand nicht berührt, oder bestimmt worden, von keinem Theile etwas vergeben seyn.

## LXIV.

Solle von nun an gegenwärtiger Rezeß auf alle Churpfalzbaierische Staaten, in welche sich das Bischthum Augsburg erstrecket, ausgedehnt seyn.

München den 20sten April 1785.

L.S. HÆFFELIN Churbaierischer geistl. Raths Vicepræsident.

L.S. THOMAS JOSEPHUS DE HAIDEN J.U.D. Hochfürstl. Bischöfl. Augsburgischer geheimder Rath und Provicarius. Commissarius.

L.S. STEIGENBERGER Churfürstlicher geistl. Rath, und Commissarius.

Als haben Wir dieß alles, wie es obengemeldtermassen durch die vorbemeldte beyderseitige Deputirte beschlossen und verglichen, auch auf unsere Ratifikation ausgestellet worden, zur Erhalt- und Pflanzung beständiger guter Freund- und Nachbarschaft nach darüber abgelegter umständiger Relation ratificirt, und für Uns und unsere Nachkommen am Hochstift Augsburg darein verwilliget.

Thun auch das in Kraft dieser Urkunde solchergestalten, und also, daß dem allen, wie obstehet, durch unsere Geistlichkeit in den Churpfalzbaierischen Staaten und Landen zu ewigen Zeiten nachgegangen, und solcher Vergleich in allen seinen Punkten und Artikeln wirklich vollzogen, auch demselben genau nachgelebet werden solle.

Ohne Gefährde.

Gegeben in unserm Landschloß Schönbornslust den 13ten Julius 1785.

(L. S.) Clemens Wenceslaus

Churfürst.

Demnach Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier, als Fürst und Bischof zu Augsburg, Uns Domprobst, Domdechant, Senior, und gesammtem Kapitel des fürstlichen hohen Domstifts Augsburg den vorstehenden Vergleich zu dem Ende haben vorlegen lassen, damit Wir über die Sache nach reifer Ueberlegung einen Kapitularschluß abfassen möchten: als haben Wir hierüber die erfoderliche kapitularische Deliberation zu pflegen, und unsere Einwilligung in obstehenden Vergleich ordentlich mit allen Feyer- und Zierlichkeiten andurch zu ertheilen keinen Anstand genommen.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir diesem Brief unser grösseres Kapitular Insiegel beydrucken lassen, und Wir Domdechant und Senior selben weiters mitgefertiget.

Geschehen Augsburg den sieben und zwanzigsten Monatstag Julius des ein tausend sieben hundert fünf und achtzigsten Jahres.

(L.S.) Sigmund Freyherr von Reischach, Domdechant.

Franz Wilhelm Freyherr von Greiffenklau von Vollraths, Domzellarius und Senior.

# Churfürstlich = Churpfalzbaierische Ratifikation.

Als haben Wir dieß alles, wie es obengemeldtermassen durch die vorbemeldte beyderseitige Deputirte beschlossen und verglichen, auch auf unsere Ratifikation ausgestellet worden ist, zur Erhalt = und Pflanzung beständiger guter Freund = und Nachbarschaft nach darüber abgelegter umständiger Relation ratificirt, und für Uns, unsere Erben und Nachkommen darein verwilliget, thun auch das in Kraft dieser Urkunde solchergestalten, und also, daß dem allen, wie obstehet, durch unsere weltliche Beamte zu ewigen Zeiten nachgegangen, und solcher Vergleich in allen seinen Punkten und Artikeln wirklich vollzogen, auch demselben genau nachgelebet werden solle.

Ohne Gefährde.

Zu dessen wahrer Urkunde haben Wir solches höchsteigenhändig zu unterzeichnen, und unser grösseres geheimes Kanzley = Insiegel beydrucken zu lassen gnädigst geruhet.

Gegeben in unserer Haupt = und Residenzstadt München den sechs und zwanzigsten Monatstag Aprilis im Jahr nach Christi Geburt ein tausend sieben hundert fünf und achtzig.

(L.S.)

Karl Theodor
Churfürst.

Kreittmayr vidit.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris proprium.

Nemmer.

# Beylagen.

## N. I.

# Taxordnung

## bey der Hochfürstl. bischöfl. Vikariatskanzley und dem Siegelamt in Augsburg.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Pro Decreto simplici in caussis Partium | - | 15 |
| in forma literarum | - | 30 |
| Pro Sententia interlocutoria | - | 45 |
| Pro Sententia definitiva | 1 | 30 |
| Pro Commissione in urbe Augustana dem Commissario | 3 | - |
| Dem Actuario | 1 | 30 |
| Bey Appellationen jedem der actu frequentirenden Herren geistl. Räthe | - | 30 |
| Für Kopirung der Akten, für den Bogen | - | 12 |
| Für das Kollazioniren, für den Bogen | - | 3 |
| Pro Copia Decreti | - | 12 |
| Für ein Vidimus | - | 30 |
| Pro Dispensatione in Denunciationibus super una | - | 15 |
| duabus | - | 30 |
| tribus, si Sponsi in una Parochia denunciantur | - | 42 |
| Si cum juramento | - | 54 |
| Si dispensatur pro utraque Parte in omnibus Denunciationibus præstito libertatis juramento | 1 | 9 |

### *Pro Immatriculatione novi Parochi vel Beneficiati.*

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Si Parochus vel Beneficiatus Augustæ compareat ad Cancellariam | 2 | |
| Pedello | - | 30 |
| Famulis Reverendiss. D. D. Vicarii generalis. | - | 30 |
| Wenn einem Pfarrer, oder Beneficiaten aus erheblichen Ursachen die pro Institutione anhero zu machende Reise nachgesehen wird: so wird pro Dispensatione hac bey den besten Pfarreyen bezahlt | 2 | - |
| Bey den geringern, und Beneficiis | 1 | - |

### *Pro Confirmatione novi Decani.*

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Reverendissimo D. D. Vicario generali | 10 | |
| Zur Kanzley | 2 | |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Dem Pedellen | 2 | - |
| Famulis Reverendiss. D. D. Vicarii generalis | 1 | - |
| *Pro Confirmatione novi Camerarii.* | | |
| NB. Wird die Hälfte bezahlt | | |
| Pro diversis licentiis & facultatibus | - | 15 |
| Ad summum | - | 30 |
| Pro Approbatione sive sæcularis sive regularis exceptis mendicantibus | - | 15 |
| Pro Attestato recommendatitio vel Idoneitatis | 1 | - |
| Pro Legalisatione Schedæ baptismalis &c. | 1 | - |
| Pro Attestato paupertatis | - | 45 |
| Pro Consensu assumendi mutuum | - | 30 |
| Pro Consensu permutandi, vel resignandi | 1 | - |
| Alles übrige ist ohne Tax. | | |
| **Zum bischöflichen Siegelamt wird bezahlt** | | |
| Pro admissione Clerici ad Curam | 1 | 40 |
| **Bey den Institutionen.** | | |
| Von den Pfarreyen $1^{\text{mæ}}$ Classis wird bezahlt | 10 | - |
| $2^{\text{dæ}}$ | 7 | 58 |
| $3^{\text{tiæ}}$ | 5 | 41 |
| Dem Hrn. Actuario Sigilliferatus | 1 | 45 |
| **Von den Pfarreyen $1^{\text{mæ}}$ Classis wird bezahlt** | | |
| Pro Commissionibus annuis | 4 | 6 |
| Pro Cathedratico | - | 54 |
| Pro Directorio & Pedello | - | 15 |
| *Secundæ Classis.* | | |
| Pro Commissionibus annuis | 2 | 34 |
| Pro Cathedratico | - | 45 |
| Pro Directorio & Pedello | - | 12 |
| *Parochiæ $3^{\text{tiæ}}$ Classis, uti & omnia Beneficia stabilita* | | |
| Pro Commissionibus annuis | 1 | 17 |
| Pro Cathedratico | - | 15 |
| Pro Directorio & Pedello | - | 10 |

NB.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| NB. Beneficia curata, uti sunt Primissariæ, sive Capellaniæ, aut Prædicaturæ &c. pro Cathedratico omnino nihil solvunt. Manualia neque pro Commiss. neque pro Cathed. neque pro Pedello quidquam solvunt. | | |
| Pro Confirmatione Contractus seu transactionis cujuscunque | 1 | 40 |
| - - Anniversarii vel fundationis cujuscunque | 1 | 40 |
| Pro licentia testandi - - - - - | 3 | - |
| Pro licentia ædificandi Ecclesiam, Capellam - - | 1 | 40 |
| - - Ædes parochiales - - | 1 | 40 |
| - - celebrandi in Capellis - - - | 1 | 40 |
| Pro licentia exponendi SS. Reliquias - - - | 1 | 40 |
| - erigendi Viam Crucis - - - | 1 | 40 |
| Pro Dispensatione in horis Canon. | 1 | 40 |
| Pro Decreto Reluitionis - - - - - | 1 | 40 |
| **Pro literis dimissoriis** | | |
| Pro omnibus Ordinibus - - - - | 3 | - |
| - una vel aliquibus tantum - - - | 1 | 40 |
| - discedente Clerico ex Diœcesi - - - | 1 | 40 |
| Pro Diplomate novi Decani - - - - | 10 | - |
| - - Camerarii - - - | 3 | - |
| Pro Absolutorio, quod Executoribus Testamentorum dari solet - - - - - - - | 1 | 40 |

N. II.

# Taxordnung des Churfürstenthums Baiern vom Jahr 1735.

Fol. 33.

## Bey der Geistlichkeit.

### Obsignationes, Inventuren, Reserationes, item Installationes, oder weltliche Possess-Geb- oder Ertheilungen.

All dergleichen Verrichtungen haben fürdershin unsere Beamte selbsten, und persönlichen, ohne entgeltliche Zuziehung ihrer Oberschreiber, allzeit vorzunehmen, und da mit Errichtung des Inventarii, und Execution des Testaments mehrere Täge erfoderlich, so solle zur Gebühr des Tags passierlich zukommen

*Obsignationes, Inventuren, Reserationes, und weltliche Possess-Gebungen bey der Geistlichkeit*

h Dem

Dem Oberbeamten ; ; ; ; 7 fl. ; ;

Dann ab jedwederem Actu der Obsignation, item Reseration und Inventur, doch, daß diese beyde letztere, nämlichen die Reseration und Inventur, weil sie miteinander vorgehen, nur pro uno Actu zu halten,

Deputat ; ; ; ; 3 fl. ;

Dem Gerichtschreiber des Tags Ritt- und Zöhrungsgeld 5 fl. ;

Zum Deputat von der Obsignation, dann Reseration und Inventur, wo letztere zwey schon verstandenermassen nur für einen Act zu nehmen, jedesmal ; ; 2 fl. ;

Von der Abschrift des Inventarii für die Erben ab jedem Blatt ; ; ; ; ; 5. Kr.

Dem Amtmann Tagszöhrung, oder Rittgeld täglichen 1 fl. ;

Dann Deputat von der Obsignation und Inventur allzeit 1 fl. 8. ½ Kr.

Auf gleiche Weis ist es auch bey den Installationen, und Besitzgebungen der Pfarrer zu halten, und derentwegen anzusetzen für

Den Oberbeamten des Tags für Zöhrung und Rittgeld 7 fl. ;

Zum Deputat ; ; ; 3 fl. ;

Dem Gerichtschreiber Zöhrung täglich ; 5 fl. ;

Und Deputat ; ; ; 2 fl. ;

Dem Amtmann für Deputat ; 1 fl. 8. ½ Kr.

Dann des Tags Zöhrung und Rittgeld 1 fl. ;

So in ein- und anderer Begebenheit auch auf die Hofmarcks Innhabere, und ihre Richter, mit obverstandener Unterscheidung, allerdings zu verstehen ist.

*Die Mahlzeiten, und Freyhaltungen werden abgeschafft.*

Hingegen werden die Mahlzeiten und Freyhaltungen bey den Begräbnissen, und Dreyßigsten, als Sachen, so über obstehende Zöhrungs- Deputata der Erbschaft zu unziemlichem Last kommen, mit all anderen Excessen gänzlichen und ernstlich abgeschafft.

Wo auch die Pfarrer bey den Installationen, und Possess-Ertheilungen zu einem mehreren, als der obausgesetzten Gebühr ganz nicht gebunden seyn sollen.

N. III. Nach-

# Nachdeme man sich wegen des bey den Prälatenwahlen in den Sr. Churfürstl. Durchlaucht zugehörigen Landen künftighin sowohl an Seiten der landesherrlichen als bischöfl. Commissarien zu beobachten kommenden Ceremoniels durch gemeinsame Verabredung über nachstehende Punkten vereiniget, und beschlossen hat: nämlich

## Vor der Wahl.

1. Wenn ein Prälat, Abbt, Probst, oder Abbtißin verstirbt, so solle das viduirte Kloster nebst Ueberschickung der Schlüssel, und Sigillen solches alsogleich Sr. Churfürstl. Durchlaucht und dem Herrn Ordinario anzeigen.

2. Die Obsignation, und so auch in der Folge die Reseration beschiehet allenthalben cumulative, doch dergestalten, daß bey den geweyht- und geistlichen in der Sakristey vorhandenen, und dahin gehörigen Sachen dem Bischöflichen, bey allen übrigen aber dem Churfürstl. Commissario die Vor- und Oberhand verbleiben, auch hiebey keine Prævention Platz haben soll.

## Bestimmung des Tages zur neuen Wahl.

3. Von Seiten der Herren Ordinarien werden drey Täge aus zerschiedenen Wochen zur neuen Wahl vorgeschlagen, aus welchen Churfürstlicher Seits einer ausgewählet, dem Herren Ordinario zu wissen gemacht, und sodann

4. Dem viduirten Kloster von beyden Theilen notifizirt wird.

## Abschickung und Reception der Commissarien.

5. Solle von jedem Theile hinfüro nur ein Commissarius abgeschicket werden, jedoch freystehen, demselben benöthigtenfalls ein- oder den andern Rath sine Charactere repræsentativo, folglich ohne Rang, und ohne Vermehrung des üblichen Honorarii beyzugeben, und sollen beyde Commissarii von dem viduirten Kloster auf geziemende Art empfangen, und hiebey in einer jeden Diœces auf den dasigen Gebrauch vorzüglich das Augenmerk genommen werden.

6. Der später ankommende Commissarius läßt dem zuvor eingetroffenen seine Ankunft durch den Secretarium zu wissen machen, und der Bischöfliche stattet dem Churfürstl. die erste Visite ab, und empfangt die Revisite.

## Tafel vor der Wahl.

7. Beyden Commissariis stehet frey, ob Sie bey der Tafel zusammen, oder besonders speisen wollen, und ersternfalls nimmt der Churfürstl. Commissarius den ersten, und der Bischöfliche den zweyten Platz auf gleichen Sesseln.

## Bey der Wahl.

8. Der Churfürstl. Commissarius wird die Churfürstl. höchste Befehle dem Convent den Tag vor der Wahl, oder an dem Wahltag selbsten, jedoch mit dieser Vorsicht eröffnen, daß jederzeit um 8. Uhr Morgens der Anfang mit dem Wahlamt gemacht werden könne.

9. Den beedseitigen Commissarien stehet frey bey dem Wahlamt zu erscheinen, oder nicht: in dem erstern Fall wird der Landesherrliche in der Mitte der Kirchen extra- der Bischöfliche aber intra Presbyterium an einem selbst beliebigen Ort seinen Platz nehmen.

10. Nachdem Se. Churfürstl. Durchlaucht ihren Commissarium zu den Wahl-Tractaten nicht beyzuziehen gedenken: so erwartet dieser den Ausgang der Wahl in seinem Zimmer.

11. Die ausgefallene Wahl wird dem Landesherrl. Commissario durch zwey Scrutatores und den Notarium eröffnet, und wenn jener gegen die Person des Neuerwählten von wegen Sr. Churfürstl. Durchlaucht nichts einzuwenden: so folget die gewöhnliche Publication der Wahl, nach welcher sofort der Neo-Electus in Begleitung der obigen den Assensum Serenissimi von dem Churfürstl. Commissario zu erholen hat.

12. Der Landesherrliche Commissarius erwartet den Neo-Electum in der Abbtey (nachdem der Eingang derselben vorhero durch beedseitige Secretarien referirt worden), wohin dieser aus der Kirche processionaliter geführet, und von dem Bischöfl. Commissario begleitet wird: welch letzterer gleich bey dem Eintritt in das Abbteyzimmer die Traditionem Clavium mit Gebrauchung der in den Salzburgis. und Augsburgis. Receessen

ange-

angenommenen gleichlautenden Traditions-Formel vornimmt, und so dann den Neuerwählten tanquam canonice Electum dem Churfürstl. obenanstehenden Commissario vorstellet, welcher hierauf gleichergestalten die Possessionem Temporalium durch Ueberreichung der Schlüssel, und mit der obigen Traditions-Formel dem Neo-Electo ertheilet, wornach die Sperr an den übrigen Orten von beedseitigen Secretarien nach der oben §. 2. festgesetzten Ordnung abgenommen, die Einpflichtung der Klosterbedienten und Unterthanen aber von dem Churfürstlichen Commissario allein an einem gelegenen Ort und selbst beliebiger Zeit vorgenommen wird.

In jenen Diözesen und Klöstern hingegen, bey welcher die Possession erst den andern Tag ertheilet wird, ist all obiges den folgenden Tag zu beobachten.

## Tafel nach der Wahl.

13. Sitzet der Neo-Electus in die Electionis am ersten Platz, zu seiner Rechten der Churfürstl., zu seiner Linken aber der Bischöfl. Commissarius.

## Inventarium.

14. Es solle hinfüran nur ein Inventarium, welches das Geistliche und Weltliche enthält, in drey gleichlautenden Exemplarien von beyden Theilen verfaßt, cumulative durchgegangen, sodann von dem Churfürstl. Commissario am ersten, von dem Bischöfl. am zweyten Orte unterschrieben, solchergestalten ausgewechselt, und dem Neo-Electo eingehändiget werden.

15. Die Urbaria, Stift- und Gültbücher, Klosterrechnungen, Kalender und Aufschreibungen werden dem Bischöfl. Commissario auf dessen Verlangen vertraulich vorgeleget, zu der Sachen Beförderung mit Ihm durchgegangen, und die Klostergebäude gleichfalls mit Ihm besichtiget werden, damit der Bischöfl. Commissarius die allenfalls findende Gebrechen dem Churfürstl. Commissario zur behörigen Abstellung erinnern möge.

Gleich auch dem Churfürstl. Commissario unbenommen bleibt, die gegen den geistlichen Wohlstand und klösterliche Disciplin bemerkende Mängel dem Bischöfl. Commissario zur gebührenden Wendung ebenfalls zu eröffnen.

16. Bey den Wahlen der Abbtissinnen solle es in allen, wie oben, mit der alleinigen Ausnahme gehalten werden, daß die Neo-Electa den sub Nr. 11. angeregten Assensum electoralem von dem Churfürstl. Commissario nicht in Persona, sondern durch einen scrutatorem & Notarium zu erholen habe.

17. Bey den Wahlen der dreyjährigen Oberinnen hingegen wollen die Herren Ordinarii (so viel es immer thunlich, und die befindende Umstände solches gestatten) zur Ersparung der Kösten einen Priester des Orts, oder der Gegend das Commissorium übertragen, so, wie Ihro Churfürstl. Durchlaucht aus gleichen Beweggründen bey diesen Wahlen die Abordnung Ihro Commissarii, außer einer sich ergebenden erheblichen Ursache, überflüßig erachten, jedoch solle die Neuerwählte sogleich nach erfolgter Wahl bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht um die gnädigste landesherrl. Begnehmigung der auf ihre Person ausgefallenen Wahl das demüthigste Anlangen zu stellen schuldig seyn.

18. Ihro Churfürstl. Durchlaucht werden Ihro Commissarien schärfest anbefehlen, und auftragen, daß von solchen der Eintritt in die Clausur bey den Frauenklöstern außer einer dringenden Ursache und allein auf Höchst Ihro Special- Befehle niemals geschehen, und auch in solchen Fällen wird sofort dem Ordinariat Nachricht davon ertheilet werden.

19. Wenn sich der Fall einer Resignation bey einem Prälaten, Probst, Abbt, oder Abbtissin ergeben sollte, hat Er, oder Sie, sein, oder ihr Vorhaben der geistlichen und weltlichen Obrigkeit schriftlich anzuzeigen, und den clementissimum Assensum zu erbitten.

Wenn nun nach gepflogener vertraulicher Correspondenz weder von Seiten Sr. Churfürstl. Durchlaucht, noch von jener des Herrn Ordinarii einiges Bedenken obwaltet, sofort cum Consensu Principis terræ die Resignation ad manus Ordinarii geschehen, und angenommen worden ist: so wird wegen Ansetzung des Tages zur neuen Wahl, wie oben Puncto 3tio, fürgefahren. Wo hinnach

20. An dem Wahltag selbsten, und ehe man zu dem Wahlamt schreitet, von dem Resignante die Ausantwortung der Schlüssel, und Sigillen in Spiritualibus in die Hände des Bischöflichen, und in Temporalibus in jene des Churfürstl. Commissarii vollzogen, in all übrigem aber nach obiger Vorschrift verfahren werden solle.

21. Im

21. Im Fall sich ergäbe, daß einem Kloster ein Administrator, oder Administratricin zu setzen für nothwendig befunden würde: so solle solches mit beedseitigem Vorwissen geschehen, auch soviel es nur möglich, der vorläufig vertrauliche Antrag auf eine, und die nämliche Person gemacht werden.

So dann Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Baiern sothane Punkten durchgehends genehmiget, und auch sammentliche Herren Ordinarii, deren Kirchensprengel sich in die Sr. Churfürstl. Durchlaucht zugehörige Lande erstrecken, solche Punkten ebenfalls vor genehm gehalten, und angenommen haben:

Als sind hievon zwey gleichlautende Exemplarien verfaßt, von beederseits Bevollmächtigten unterschrieben, und solchergestalten ausgewechselt worden.

Geschehen München den 6ten Octobris 1774.

(L.S.) Joseph Franz Graf v. Seinsheim, Churfürstl. Oberst-Hofmeister, und Bevollmächtigter.

(L.S.) Ferdinand Christoph Bischof, und Fürst zu Chiemsee als bischöfl. Bevollmächtigter.

# Nos JOSEPHUS,

## DEI & Apoſtolicæ Sedis Gratia Epiſcopus Auguſtanus, S. R. I. Princeps, Landgravius Haſſiæ, Princeps Hirſchfeldenſis, Comes Catimelibogi, Diez, Ziegenheim, Nidda, Schaumburg, Iſenburg & Budingen, Abbas exemptus S. HELENÆ in Fœldwar in Hungaria &c. Eques Ordinis S. HUBERTI &c. &c.

*Devotis, Nobis ſincere Dilectis, utriusque Cleri, Sæcularis & Regularis, Diœceſis Noſtræ Auguſtanæ Eccleſiarum, Monaſteriorum ac quorumcunque locorum piorum Prælatis, Abbatibus, Parochis & Rectoribus Salutem in DOMINO.*

Inter cæteras Muneris Noſtri Epiſcopalis quotidianas ſolicitudines illa quoque animum Noſtrum urget, ut ſubalterni Eccleſiarum Rectores, nedum difficillimo animarum Regimini rite obeundo, quod primum eſſe oportet, ſed propugnandis etiam Eccleſiæ, cui præſunt, juribus, prærogativis & immunitatibus requiſita ſcientia polleant, eaque facem præferente in caſibus contingentiis ita procedant, ne vel nimia indulgentia ſacra jura & libertates paſſim violari permittant, vel econtra ex zelo ſæpe indiſcreto, & non ſecundum ſcientiam in transverſum acti, ea ultra ſtatutos etiam a canonicis Sanctionibus terminos protendant, cum graviſſima ut plurimum Poteſtatis ſæcularis indignatione; unde illud perſæpe conſit, ſub tuendorum jurium colore limites quoque transgredi Magiſtratus ſæculares, non ſine Immunitatis Eccleſiaſticæ acerbo vulnere, & pernicioſa ſemper Sacerdotium inter & Imperium colliſione.

I. Sane inter alia hujusmodi ſacra jura cum tribunalibus laicis frequenter involuta, comperimus Immunitatem localem ſive jus Aſyli, quod ex priſca SS. Patrum diſciplina, ad exemplum Legis divinæ veteris, R. R. Pontifices & Concilia præcipuum eſſe voluerunt, civilibus etiam Le-

gibus

gibus pridem firmatum, ne in eos, qui ad fanctiffimum DEI templum, aut facrofanctum Altare confugiunt, conetur quisquam facrilegas manus immittere, feveriffimis in violatores pœnis, cujuscunque gradus aut dignitatis exifterent, cumprimis Excommunicationis latæ fententiæ conftitutis. His quippe facræ Afyliæ Legibus facinorofos homines fuppliciis omnibus eripi, queruntur plerumque Magiftratus criminum vindices, ideoque ad præcludendam omnem elabendi viam, nonnunquam ad extrema remedia profiliunt, inque ipfis locis immunibus, usque adeo in facrofancta Ecclefia, non absque palmari ejusdem injuria, cuftodias apponere, confugis vero ad vitam & fuftentationem neceffaria præpedire fubinde pertentant, Ecclefiarum Rectoribus vel ex effœminato timore prorfus conniventibus, vel quod non raro eveniffe mœrentes percepimus, anfam certe præbentibus præjudicata quadam, facrisque inimica Canonibus opinione, ac pene communi ftudio, dum fub pietatis & commiferationis prætextu, poftquam etiam a fæculari Judice requifiti fuerint, quoscunque ad loca facra confugas modis omnibus occultare, & qua vi, qua arte, fæpe prorfus indecente & illicita, fubducere moliuntur malefactores perditiffimos, hoftesque ipfos pietatis, quos Ecclefia a facro hoc Afylo vel ob delicti atrocitatem prorfus excludere, vel nonnifi in vita & membris fervare, econtra in fceleris expiationem, diuturno cruciatu & longiffima in pœnitentiis morte confummare intenderat; ut proinde jam non refpondeat fructus ille, qui olim in pœnitentia publica longe optatiffimus, fed ille potius triftiffimus, fcelerum nempe impunitas & concatenata frequentia.

II. NOS equidem fixum conftitutumque habemus, omnia & fingula facræ Immunitatis jura, quemadmodum canonicarum Sanctionum norma præfcripfit, invicta conftantia nunquam non propugnare, quin etiam facerdotali pectore, quotiescunque opus fuerit, iis omnibus obfiftere, qui ullam ei labem irrogare temerario aufu præfumpferint; nihilo tamen fecius, deteftabili illi præventioni circa detortam, contra verum & genuinum Canonum fpiritum, Immunitatem localem caute providere, ac opportune occurrere, inter paftoralis Officii Noftri debita connumeramus, ideoque ad ingenitum plurimis errorem eximendum, nonnulla Vos monenda, & auctoritate, qua fungimur, etiam pontificia Nobis delegata, ad apoftolicarum Conftitutionum tramites ftatuenda effe cenfuimus, confidentes in DOMINO, ut fi omnes probe noverint, quis fit circa jus Afyli Ecclefiæ fenfus, quæ Rectoris Ecclefiæ in eo farto tecto tuendo partes, & procedendi methodus, ficque debitus in facti contingen-

tia ordo servetur, tunc Judices quoque sæculares, Religionis intuitu, intra limites consistere non graventur, atque ita demum religiosa Asylis reverentia impendatur, quin cum pacis & tranquillitatis publicæ perturbatione, effrænata peccandi licentia sub inconsultæ miserationis fuco dissimuletur.

III. Alius profecto, quam imperitiores nonnulli sibi confingunt, scopus erat Ecclesiæ, quem in adoptata a divinis veteris Testamenti Legibus, & civilibus jam tum Paganorum Constitutionibus sacra Asylia sibi proposuerat. Respexerant istæ ad unam scelerum impunitatem, mortisque reorum amolitionem, humanitate quidem inculpabili, nec illaudata; at illa altius quiddam spiravit, beatissimæ nimirum vitæ cœlestem immortalitatem, eaque, qua se induebat, cura prorogandæ reorum ad aras confugientium vitæ, ad otium spectavit feriæ, canonicæque pœnitentiæ consequendæ, cui se, ipso suo in Ecclesiam ingressu, mancipabant malefactores; quod & antiqua Canonum disciplina, & luculenta Patrum testimonia affatim commonstrant. Ubi porro fructus is uberrimus, successu temporis, pene in nihilum recidisset, malumque indies serperet, & quæ est humana perversitas, ut nihil tam sanctum sit, quod non quandoque contaminet, malo ipsi tantum non fomentum subministraret sperata impunitas; necessitas quoque emicuit, ponendi Asylis metas, criminibusque, in quæ caderet immunitas, quas potissimum S. M. GREGORIUS PP. XIV. in Bulla, quæ incipit: Cum alias nonnulli: Non. Kalend. Jun. Anno 1591. & novissime S. M. BENEDICTUS PP. XIII. in sua Constitut. edita 6. Id Jun. Anno 1725. præscripsere.

IV. Quænam sint loca sacra & religiosa, Immunitatis privilegio insignita, & quousque jure hoc gaudeant, passim prostat apud Juris Ecclesiastici Interpretes; delinquentes vero, qui ab Asylis & Ecclesiæ tutela arceantur, cum in variis Juris Canonici locis hinc inde sparsim, tum in præfata GREGORII XIV. Constitutione cumulatim exprimuntur. 1mo publici latrones, viarumque grassatores, qui itinera frequentata, vel publicas stratas obsident, ac viatores ex insidiis aggrediuntur. 2do Depopulatores agrorum. 3tio Qui homicidia & mutilationes membrorum in ipsis Ecclesiis, earumve Cœmeteriis, aut locis aliunde sacris committere non verentur, aut 4to qui proditorie proximum suum occiderint, aut 5to Assassinii, vel 6to Hæresis, aut 7mo læsæ Majestatis in personam ipsiusmet Principis rei. Porro circa publicos latrones, viarumque grassatores exorta controversia, an pro exclusione ab Asylo unicus sufficiat actus, an plures requirantur? BENEDICTUS PP. XIII. ejusmodi controver-

troversiam dirimere intendens, unicam tantum grassationem in via publica aut vicinali admissam sufficere ad hoc, ut quis publicus latro & grassator dici valeat, dummodo tamen grassati mors, aut membrorum mutilatio secuta fuerit, in allegata Constitutione definivit.

V. Alias præterea super vero recto que Gregorianæ Constitutionis sensu, Doctoribus ultro citroque opinantibus, inter Ecclesiastica & Sæcularia tribunalia exortas contentiones idemmet Summus Pontifex submovere cupiens, ab Ecclesiasticæ Immunitatis beneficio dilucide exclusit nedum eos, qui homicidia aut mutilationes membrorum in Ecclesiis earumve Cœmeteriis committere audent, verum etiam eos, qui stantes in Ecclesia vel Cœmeterio interficiunt stantes extra Ecclesiam vel Cœmeterium, aut ipsis membrum mutilant: nec non eos, qui stantes extra Ecclesiam vel Cœmeterium occidunt stantes intra Ecclesiam vel Cœmeterium, aut iis membrum mutilant, ac eos tandem noviter excepit, qui confugientibus vim inferunt, atque ipsos ab Ecclesia, aliove loco immuni violenter extrahunt & abducunt; addita declaratione, in quatuor præmissis casibus ejusmodi reos non illius tantum Ecclesiæ, quam violarunt, sed cujuscunque etiam alterius Ecclesiæ Immunitate gaudere nequaquam posse aut debere. In crimine vero Assassinii non modo mandatarios, qui in Gregoriana Constitutione aperte excipiuntur, sed etiam mandantes, qui certum præmium aut mercedem, sive in pecunia, sive in aliis rebus tradiderint, aut promiserint, quamvis promissio nullum habuerit effectum, dummodo assassinium re ipsa patratum fuerit, pro exclusis perpetuo haberi mandavit.

VI. Insuper animadvertens, nonnulla alia gravia crimina perpetrari, quæ non minus, quam illa in Gregoriana Constitutione, ut præfertur, excepta publicam quietem perturbant, ad delinquentium audaciam, ac ejusmodi delictorum frequentiam coercendam, Jure novo & æquissimo, ab Asylis pariter proscripsit 1mo interficientes proximum suum animo præmeditato ac deliberato. 2do Falsificantes Literas Apostolicas. 3tio Ministros Montis Pietatis, vel alterius publici Telonii aut Banci pro depositis Principis, privatarumque personarum destinati, furtum aut falsitatem in prædictis locis committentes, cujus ratione arca pecuniaria ita minuatur, ut pœnæ ordinariæ locus sit. 4to Conflantes, adulterantes, vel tondentes quascunque monetas aureas vel argenteas etiam Principum exterorum, quotiescunque in loco aut provincia, ubi crimen admittitur, liberum habeant usum ac commercium: vel 5to ipsas monetas conflatas, adulteratas, aut detonsas scienter ita expendere & erogare præsumentes,

ut fraudis conſcii atque participes cenſeri poſſint. 6to Illos demum, qui ſub nomine Curiæ, aut Miniſtrorum publicorum ſeſe introducunt in alienas domos animo ibidem perpetrandi rapinas, easque re ipſa committunt cum homicidio, aut mutilatione membrorum alicujus ex domeſticis earundem ædium, vel etiam extranei, quem ibi forte reperiri contigerit, dummodo homicidium vel membrorum mutilatio ſequatur.

VII. Ut autem debitus in caſuum contingentiis ordo ſervetur, maneatque ita in Eccleſia decus indultæ ad eam confugientibus veniæ, quin malum & dedecus inulti prorſus criminis incurrat, SS. Canonum & præfatarum Conſtitutionum decretis inhærentes, utraque Noſtra Auctoritate, ordinaria & delegata, qua tanquam earundem Conſtitutionum expreſſe deputati Executores hac in parte fungimur, omnibus & ſingulis Eccleſiarum, Monaſteriorum, Domuum, aliorumque locorum piorum, ſeu Religioſorum jure Aſyli gaudentium Prælatis, ac Rectoribus diſtricte præcipimus, ne poſthac ad prædicta loca confugientes, criminum non exceptorum reos, inde repellant, aut quoquo modo excludant; cum eis Jus ſub Eccleſiæ tutela ſe recipiendi competat, & Immunitas, quamdiu in loco ſacro ſunt, & perſiſtunt, perpetuo ita ſuffragetur, ut inibi a Judice ſæculari ejusve adminiſtris neque capi, neque carcerari, neque ligari, neque inde violenter extrahi, minus ſupplicio mortis aut alia gravi corporali, vel æquivalente pœna affici, neque etiam ad vitam & ſuſtentationem neceſſaria præpediri, aut quomodocunque intercludi, minus cogente neceſſitate naturali egredientes detineri poſſint, detenti autem aut violenter extracti reſtitui debeant, hortantes præterea unumquemque Veſtrum, ut confugis ejusmodi oppido inculcetis, ideo eis per piæ Matris Eccleſiæ indulgentiam vitæ, membrorumque incolumitatem aſſeri, atque Aſyli contemplatione vitam prorogari, ut per veram admiſſi ſceleris pœnitentiam ſibi & peccatis non ſemel morerentur, & interim damnum parti læſæ datum pro viribus reparare ſtuderent; neque prorſus impunes eſſe, pœnasque decerni, non vindictæ necandis corporibus, ſed medicinæ perſanandis animarum morbis temperatas.

VIII. Integrum tamen ſit Rectori prudenter dubitanti, an malefactor, qui ad Eccleſiam confugit, jure Aſyli gaudeat nec ne, eundem de dubio & periculo extraditionis monere, ut ulteriore fuga conſulere ſibi valeat, dummodo a Curia ſæculari ad eum bene cuſtodiendum aut tradendum requiſitio facta nondum fuerit. Sive itaque criminis excepti reus ſit, ſive non, hujusmodi confuga ad libertatem Eccleſiæ conclamans, quamdiu in loco ſacro fuerit, Rectores Eccleſiarum vitam & membra ex

regula

regula Canonica ipsi servare debent, quam salvam omnino volumus. Sin reus non obtenta a Magistratu sæculari venia, aut salvo, ut ajunt, conductu e loco Asyli sponte discesserit, frustra deinde ad Immunitatis privilegium provocabit, pœnaque ordinaria, si in manus justitiæ inciderit, tenebitur; quod ipsum Ecclesiarum Rectores hujusmodi confugis insinuent, ne falsa opinione seducti, ad certum duntaxat tempus Immunitatem suffragari arbitrentur.

IX. Quodsi vel dubio, vel certo etiam nonnullius indicio criminis excepti reus ad locum immunem se receperit, nemo unquam absque Nostra expressa licentia, & interventu Personæ Ecclesiasticæ a Nobis deputandæ, a Curia sæculari ejusve Ministris confugam extrahi sinat, minus extrahendi aut abducendi licentiam concedere præsumat; cum litterali dictarum Constitutionum, præsertim BENEDICTI PP. XIII. dispositione, ad solos Episcopos, & non alios Episcopis inferiores, etiamsi locorum Ordinarii sint, aut Nullius Diœcesis, aut Conservatores a Sede Apostolica specialiter vel generaliter deputati, prædictam licentiam dandi, vel an delicta sint nec ne, de genere & numero exceptorum, cognoscendi & declarandi facultas pertineat, ac, donec ipsi in occurrentibus casibus declaraverint, delictum esse de exceptis, & cætera omnia in sæpefatis Constitutionibus statuta adimpleverint, Inquisiti Ecclesiæ vel alterius loci sacri, ad quem confugerunt, immunitate gaudere tuto debeant, ac in ea conservandi ac manutenendi sint. Quod ipsum sæpe laudatus BENEDICTUS PP. XIII. in præfata Constitutione sua districte, & sub incursu Censurarum aliarumque pœnarum Ecclesiasticarum interdixit quibuscunque Magistratibus, Officialibus & Ministris sæcularibus, cujuscunquo gradus & conditionis existant, etiam si Imperiali, Regia, Ducali, aut alia quavis mundana dignitate aut auctoritate præfulgeant, ne hujusmodi caussis vel conficiendo processus, vel Inquisitos extrahendo a locis immunibus, vel declarando crimina ab eis admissa esse de exceptis, ullo pacto se immisceant.

X. Quamprimum vero a Curia laicali requisitio facta fuerit, ut Laicus aliquis criminis vel liquido excepti, vel saltem dubii reus ipsi consignetur, vel, donec terminetur examen & judicium, an crimen ejusmodi sit, cui faveant Asyla nec ne, sub tuta custodia detineatur, ordinamus, ac inviolabiliter posthac observari mandamus, ne quis Vestrum delinquentem quacunque demum via aut ratione subducere, aut evadendi auxilium, industriam, vel qualemcunque operam exhibere audeat; quin etiam volumus, ut quilibet Vestrum, mora omni postposita, casum cum om-

 nibus

nibus suis circumstantiis ad Officium Vicariatus Nostri referre, & interim ejusmodi confugam sub bona custodia habere, omnemque fugæ occasionem & viam caute præcludere, aut, si locus minus tutus, vel elabendi periculum subsit, idipsum statim Curiæ laicali significare teneatur, quatenus ab ipsa, extra tamen locum sacrum, nisi pro loci & circumstantiarum exigentia aliter expedire, & concedendum esse judicaverimus, custodes apponi, & reus successive pro qualitate indiciorum super reitate personæ, ad normam in Constitutione BENEDICTI PP. XIII. præscriptam, Nostra Auctoritate, & cum interventu Personæ Ecclesiasticæ a Nobis deputandæ, e loco immuni extrahi, extractusque ad carceres Nostros Episcopales, vel alios loco Episcopalium a Nobis designandos asportari, ibique, dum causa examinatur, nomine Ecclesiæ tuto custodiri possit.

XI. Quotiescunque demum reum e loco sacro extrahendi, & pro qualitate criminis & indiciorum itidem ex processu informativo Curiæ Nostræ Ecclesiasticæ resultantium, vel ad carceres Episcopales deferendi, vel quatenus indicia patrati criminis excepti, prævia Nostra cognitione, inventa fuerint ultra torturam, etiam Officialibus Curiæ sæcularis consignandi, licentiam dederimus, nemo unus Ecclesiarum Rector aut Prælatus sub quocunque, etiam tuendæ sacræ Asyliæ prætextu, se opponere præsumat, habiturus Nosmetipsos, uti in hac causa a Sede Apostolica privative constitutum Judicem, ita Immunitatis Ecclesiasticæ, citra tamen præposteræ & plus æquo conniventis indulgentiæ vitium, intrepidum assertorem, sive de extractione rei, sive de ejusdem ad Ecclesiam restitutione agatur, quatenus extractus indicia contra se acquisita in defensionibus diluerit ac purgaverit.

XII. Porro cum experientia multifariam compertum sit, militiæ, spreta jurisjurandi Religione, desertores non raro ad loca sacra confugere, non tam ut per Ecclesiæ pietatem vitam prorogent, quam ut Ecclesiam ipsam præconceptæ iniquitatis sibi quasi ministram experiantur, ipsamque desertionem securius moliantur & exequantur; juxta mentem SS. Canonum & S. Congregationis Cardinalium Immunitati Ecclesiasticæ præpositorum, istiusmodi confugis, quamdiu in actu desertionis sunt, Asyla nequaquam patrocinantur, sed ipsi, si militiæ semet libere addixerint, tanquam res furtiva, per desertionem Principi ablata, ad similitudinem servorum, restitui debent, prius tamen per supremum Magistratum, cujus est jus aggratiandi, præstita sufficiente cautione, de non inferenda morte, aut mutilatione, aliave gravi pœna, prout Nostrum erit desuper cognoscere. Quodsi antehac profugi, & post pœnitentia ducti sub signa

redire

redire voluerint, tanquam criminis non excepti rei excludi ab Asylo nequeunt, cum sæculari tamen Judicio pro remissione vel moderatione pœnæ, uti supra, compositio fieri poterit.

XIII. Ad extremum denuo Vos commonemus, Asyla non patere criminosis, ut Clericorum auctoritate, consilio vel adjumento mox inde avellantur, & clam aliorsum abducti, aliis, ut fieri assolet, flagitiis perpetrandis reserventur; sed Ecclesiam, quoad ibi fuerint, imploratam miseris tutelam ac patrocinium impendere, ut superstites posthac justitiam colant, crimenque, circumscripta interim delinquendi licentia, pœnitentiis Canonicis expungant, ad labores etiam, pro victu sibi comparando, nisi ex propriis, aut consanguineorum facultatibus vivere possint, adstringendi; vel sicubi juxta sacrorum Canonum placita delicti excepti atrocitas aut frequentia vindictam publicam postulet, absque ulla lenitatis Ecclesiasticæ labe, vel austeritatis nota, sontes ultori gladio permitti.

XIV. Ut autem hujus Nostri Decreti, Prohibitionis ac Declarationis ignorantiam nemo unquam allegare valeat, volumus, ut præsentes a Decanis ruralibus per singula universæ Diœcesis Nostræ Capitula omnibus & singulis animarum & Ecclesiarum Rectoribus propediem publicentur, & earum exempla inter Acta & Documenta parochialia cujusque Parochiæ asserventur, Nostrique Visitatores super earundem retentione & observantia specialiter inquirere, & ad Vicariatum Nostrum generalem referre teneantur. Interim de Vestra erga S. Sedis, Nostrasque Constitutiones obedientia confisi, omnibus & singulis Episcopalem Benedictionem Nostram peramanter impertimur. Augustæ ex solita Nostra Episcopali Residentia tertio Nonas Maij, Anno M.DCCXLVIII.

# JOSEPHUS,
## Episcopus Augustanus,
### Landgravius Hassiæ, &c.

## N. V.

### Nota ad LXII.

Ein zeitlicher Hr. Pfarrer haftet zwar eigentlich um die Kirchenbaarschaft niemal; doch aber hat er ohngehindert dessen zu den meistentheils in Gerichtshänden liegenden Zechschreinen zur Beybehaltung der Cumulativ, und damit den Beamten die freye Willkuhr mit den Geldern zu handeln, zum Theile benommen ist, einen Schlüssel. Seine Cumulativ, die er mit den Gerichtern in der Kirchen-Administration ausübet, bestehet hauptsächlichen, nebst ein und anderer Privatausſicht, in nachstehenden Punkten:

Es liegt nämlich einem Pfarrer ob,

1.mo Daß er in seinen Kirchen Ordnung und Reinlichkeit, besonders in den Paramenten erhalte.

2.do Daß er keine Baufälle solang anstehen lasse, bis der Schaden größer werde, sondern daß er vielmehr die schriftliche Anzeige bey Gericht sogleich mache, und so um abhelfliche Maaß das Ansuchen stelle.

3.tio Gelder ausleihen ist einem Pfarrer eben so, als eigenmächtige Gebäudeführungen, Beyschaffung der Paramenten, und Reparationen vorzunehmen gänzlich und bey dem Ersatz des verwendeten Quanti verbothen.

4.to Schullehrer und Meßner hat man an Seiten des Pfarrers in gebührenden Schranken zu halten, vorzüglich aber dahin zu sehen, daß bey den Kirchen durch ihre Nachläßigkeit an Wachs, Oel, Wein, so andern, nichts verschleudert, oder entzogen, minder aber an Paramenten etwas durch Unfleiß ruinirt werde.

5.to Die Kirchenstöcke hat der Pfarrer niemalen privative zu eröffnen, und unter dem Titel des ungezählten Gelds etwas zu verwenden, oder auszugeben.

6.to Die Sammlungs-Hochzeit-Besingniß-dann vermachte Gelder müssen fleissig aufgezeichnet, und zu Ende des Jahrs mittels einer Specification dem Gericht übergeben, folgbar hievon nicht das Mindeste verhehlet werden.

7.mo Bey

7.mo Bey der Kirchenstift, welche man an Seiten des Gerichts anzusetzen, dem Herrn Pfarrer hievon Notiz zu geben, und welche letzterer auf offener Kanzel zu verkünden pflegt, muß Pfarrer entweder persönlich erscheinen, oder durch jemand andern mandatario nomine vertreten werden, sonderheitlich aber hat der Pfarrer, oder der Mandatarius bey dieser Einnahm dahin zu sehen, daß von den eingehenden Geldern die Priesterschaft, Kirchendiener, Wachs, Oehl, Wein und andere unter dem Jahr abgegebene Nothwendigkeiten, die er aber alle durch seine auf den Scheinen, und Contis zu machen habende Unterschrift contrasigniren, oder das Abgegebene bestättigen muß, richtig bezahlt werden. Und da nun aus dieser respective Vorrechnung bey Gericht sodann erst die Hauptrechnungen verfaßt, und wie gewöhnlich im Beyseyn des Pfarrers, der Zechpröbste, und der Meßner aufgenommen werden; so weiß auch der Pfarrer

8.vo Bey dieser Aufnahme behörig zu erscheinen, die Rechnungen ablesend zu vernehmen, sich sodann einen summarischen Extract zu erbitten, sonderheitlich aber zu sehen, daß die nach der Rechnung vorhanden seyn müssende Baarschaft getreulich in Zechschrein gelegt, vielmehr daß solche effective vorhanden seyn werde, wie dann gelegenheitlich dessen

9.no Der Herr Pfarrer nicht nur die bey den Kirchen vorhandene Baufälle, dann den Abgang der erfoderlichen Paramenten, sondern auch entweders den guten oder üblen Zustand des Schullehrers, Meßner und Zechpröbste anzuzeigen, und Remedur nachzusuchen hat. Endlich aber und

10.mo Da ihme nach diesem die Rechnungen, verificationes, so anders zum Unterschreiben, vielmehr um dessen Erinnerung zugeschlossen werden: so hat er solche in Zeit 14. Täge, welches eigentlich nach dem Generalmandat der gesetzte Termin seyn will, genau zu durchgehen, gegen die Verificationes zu halten, seine Bedenken hierüber zu machen, und so dasjenige, was er gefunden hat, dem Gericht zu erinnern; überhaupt aber nichts zu unterschreiben, was er nicht gesehen hat, oder was ihm verdächtig scheint. Schließlich aber und

11.mo Im Fall des Herrn Pfarrers Erinnerungen, Anbringen, Klagen, und Vorstellungen nichts nutzen, und der den Kirchen nothwendige Nutzen nicht erwürkt werden könnte: so hat derselbe gleichwohl die ungesäumte Vorstellung bey dem Hochl. Geistl. Rath zu machen, auch sich in einem Fall, wenn er etwa sonsten heimliche Unrichtigkeiten, oder üble Administration bey Beamten und ihren Anhängern wahrnähme, dahin zu wenden, und so sich außer Schuld und Verantwortung zusetzen.

# Erläuterungen

## Für die Seelsorger in den Churpfalzbaierischen Staaten des Bischthums Augsburg über einige Punkten des vorstehenden Rezeßes.

### ad §. V.

Das Examen hat der Ortspfarrer, wo die Hebamme domicilirt ist, vor = so wie das Glaubensbekenntniß von ihr aufzunehmen.

Bey dem Examen ist fürdersamst darauf zu sehen, ob sie in dem Wesentlichen von der Administrirung der heiligen Taufe, als von der Materie, Form, Intention, und dem schuldigen Verhalten ꝛc. unterrichtet seyen: wobey ihnen aufzutragen, daß sie die Fälle der Nothtaufe jedesmal dem Pfarrer anzeigen sollen, damit sie über die Umstände vernommen werden können; indem hieraus die Nothwendigkeit der Wiederholung der Taufe sub Conditione, oder die Unterlassung dieser Wiederholung ermessen werden muß.

### ad §. VI.

Die Seelsorger haben überhaupts die dießfalls erlassene Ordinariatsweisungen zu beobachten, somit die Kinder vor Empfahung dieses heiligen Sakraments fleissig davon zu unterrichten, ihnen die Zeugnisse des hinlänglichen Unterrichts zu ertheilen, dann die Namen der Gefirmeten in ein eigenes Buch einzutragen.

### ad §. VII.

Vor allen haben die Seelsorger dergleichen Leute, welche dem Gebothe von der österlichen Beicht, und Kommunion nicht genug thun, zur Erfüllung dieser Schuldigkeit nachdrucksam anzumahnen, ihnen öfters im Geiste der Sanftmuth mit bescheidenem Eifer zuzusprechen, und wann sie in ihrer Widersetzlichkeit verharren, beym Ordinariat zu denunciren -- überhaupts aber auf die Condition derselben eine besondere Rücksicht zu nehmen, die christliche Discretion, und Ermahnung des heiligen Paulus: insta opportune, importune, argue, obsecra, in omni patientia & doctrina sana, nie außer Augen zu setzen, und für die Beybehaltung der christlichen Liebe, dann für die Schonung des guten Namens derley Irrenden Sorge zu tragen.

ad §. IX.

## ad §. IX.

Es würde ein äußerst ärgerliches Vergehen von einem Seelsorger seyn, wenn seine Strenge in Einfoderung der Stollgebühren so weit gehen sollte, daß die armen Leute die Sacramenta Moribundorum bey guter Zeit zu begehren aus Sparniß abgeschröcket, folgsam der Gefahr ohne selbe dahin zu sterben ausgesetzet würden.

So ein Greuel wird nach Befund von Ordinariats wegen mit aller Schärfe abgestrafet werden.

## ad §. X.

Sollte sich ein Seelsorger unterfangen Leute ohne obrigkeitliche Heurathslizenz zu copuliren: so mag er sich die unausbleiblichen Strafefolgen selbst zuschreiben.

## ad §. XI.

Alle Sponsalia clandestina werden anmit von Ordinariats wegen auch *pro foro interno*, und in Hinsicht auf das *Impedimentum publicæ honestatis* für *null* erklärt, und ist solches von jedem Seelsorger öffentlich von der Kanzel zu verkünden, auch alle Jahre wenigst einmal an das Volk die warnende Ermahnung von der Ungültigkeit derley Sponsalien zur Hindanhaltung der unter dem Vorwand künftiger Heurath nur gar zu oft sich ereignenden Verführungen zu thun.

## ad §. XVII.

Wenn von den Churfürstl. Herren Beamten der Geistlichkeit Befehle insinuirt werden, oder sonst eine Zumuthung geschiehet, welche sie den Ordinariats Gerechtsamen nachtheilig zu seyn glaubet: so haben die Seelsorger das Behörige mit Beybehaltung des geziemenden Respekts vorstellig zu machen, und bey dem Unverfange ihrer Vorstellungen die Sache, wie sie ist, an das Ordinariat einzuberichten. Verunglimpfungen, sie mögen mündlich oder schriftlich den weltlichen Beamten erwiesen werden, wird man auf beschehende Anzeige von Ordinariats wegen allemal exemplarisch bestrafen.

Landesherrliche Befehle, welche den Seelsorgern zu publiciren vom hohen Ordinariat aufgetragen wird, sind mit den nöthig- und nützlichen Ermahnungen dem Volke kund zu machen, auch dasselbe öfters von dem ihrem Landesherrn schuldigen Gehorsame zu unterweisen.

Sollte sich ein Seelsorger beygehen lassen Landesherrliche, oder Bischöfliche Befehle und Verordnungen offentlich zu kritisiren, oder wohl gar dagegen zu predigen: so wird selber nach Befund des Vergehens mit zeitlicher, oder gar lebenslänglicher Suspension ab omni officio pastorali bestrafet werden; indem die Gemüther der Unterthanen durch nichts mehr aufgewiegelt werden, als wenn sie ihre Seelsorger zu Anführern, und Unterstützern des Ungehorsames haben.

## ad §. XVIII.

Die sämmtliche Geistlichkeit wird anmit zur Beobachtung der priesterlichen untadelhaften Aufführung ernstlich ermahnet. Besonders werden die Decani rurales aufgefodert, auf die Disciplin der Geistlichkeit ein wachsames Aug zu haben — widrigenfalls wird man sie auf den Fall der Nichtabstellung, oder unterlassenen Anzeige der ihnen nicht verborgen gewesenen Vergehungen des in ihrem Ruraldistrikt entlegenen Cleri zur Verantwortung und Strafe ziehen.

Geistliche, welche ihres Charakters und Berufes uneingedenk, und unwürdig sich in offentlichen Excessen betreten lassen, haben sich die in diesem Punkt zu erwartend unangenehme Begegnung selbst zuzuschreiben.

## ad §. XIX.

Diessfalls wird die Geistlichkeit auf den Inhalt des letzthin erlassenen Hirtenbriefes verwiesen, und die Erinnerung beygesetzet, daß diejenigen, welche ihre seelsorgliche Schuldigkeiten vernachlässigen, zur strengsten Rechenschaft werden gezogen werden.

## ad §. XX.

Muthwillige Rekurrenten mögen sich nicht nur auf die Ordinariats- sondern selbst auf die Landesherrliche Ahndung die sichere Rechnung machen.

## ad §. XXIX.

Wenn ein Geistlicher von einem Weltlichen einmal *coram Judice Ecclesiastico* in Caussa ad illum spectante geklagt worden ist: so muß er daselbst antworten, und ist ihm unerlaubt den Kläger coram Judice seculari *eodem tempore* Actione ex lege diffamari, vel injuriarum &c zu conventiren, um auf solche Art das forum ecclesiasticum zu decliniren.

ad

ad §. XXXI.

Dergleichen Fälle sind jedesmal von den Dechanten, oder Pfarrern bey dem Ordinariat gehorsamst anzuzeigen.

ad §. XXXII.

Die Geistlichen werden von selbst den Bedacht nehmen solche Dienstbothen zu haben, welche zu dergleichen Auffällen keinen Anlaß geben; ereignet sich aber ein so mißliebiger Fall der verdienten Bestrafung, so sollen sie durch keinerley Art von Widersetzung die gerichtliche Gewalt, und die daraus etwa entstehende Diffamation nothwendig machen: sonst wird ihre dießfallsige Unbescheidenheit auch von Ordinariats wegen bestrafet werden.

ad §. XXXIII.

In Selbstmordsfällen haben die Seelsorger die gerichtliche bisher üblich gewesene Protocolla von dem aufgehobenen Viso reperto, und Leimuthserfahrung jedesmal von den weltlichen Stellen abzuverlangen, und ad Reverendissimum Vicariatus Officium mit ihrem gehorsamsten Bericht von dem wissentlich christl. Lebenswandel des Verunglückten per Expressum einzusenden, und die Resolution wegen der Sepultur abzuwarten, sodann nach selber zu verfahren.

ad §. XXXI. & XXXV.

Die allenfallsige Neuerungen in diesem Punkte sind sogleich ad Officium Vicariatus einzuberichten, damit nach Befund mit den betreffend Churfürstl. Stellen correspondirt werden möge.

ad §. XXXVIII.

In diesem Falle ist bey dem Ordinariat von der Pfarrs- oder Benefiziumsverwesung ebenfalls Rechenschaft abzulegen.

ad §. XXXIX. & XL.

Ist von den Administratoribus ein Rechnungs-Duplicat ad Reverendissimum Vicariatus Officium einzusenden.

ad §. XLI.

Der Clerus præbendatus hat Licentiam testandi bey Lebzeiten mittels Einsendung des Testaments zu erholen.

ad §. XLII.

Der vorkommende Decanus, oder Beamte obsignirt, und läßt dem andern den hinlänglich- und gebührenden Platz zu gleichmäßiger Obsignation. Die Testamentspublikation kann nomine der Cumulativ einem Dritten überlassen werden.

ad §. XLIII.

Der Decanus ruralis hat Copiam vidimatam Testamenti samt einem ordentlich gefertigten Duplicat von der Executionsrechnung abzuverlangen, und ad Reverendissimum Ordinariatum zur ebenmäßigen Ratifikation einzusenden.

ad §. XLIV.

Ist a Decano in Ansicht der Testaments-Executionsrechnung das Nämliche wie oben zu beobachten, auch sind in casum Intestati 3. fl. ad Sigilliferatum einzusenden

ad §. LIV.

Da nach Inhalt des Wahlrezesses vom 6ten Oktober 1774. §. 10. & 11. der Churfürstl. Commissarius bey den Wahltraktaten nicht zugegen ist, sondern den Ausgang der Wahl, und die Notifikation derselben in seinem Zimmer erwartet, auch daselbst Assensum Serenissimi ertheilet: so folget von selbst, daß dieser Paragraph von den der Ordinariatsjurisdiktion unterworfenen, oder nicht exempten Klöstern nicht verstanden werde.

ad §. LVI.

Facta publicatione ist Copia testamenti ad Ordinariatum sammt 3. fl. ad Sigilliferatum zu übermachen.

ad §. LVII.

Von dem cumulative aufgehobenen Protocoll ist ein Duplicat ad Reverendissimum Vicar. Officium einzusenden.

ad §. LVIII.

Ist das Nämliche zu thun.

ad

ad §. LXII.

Wird der Clerus curatus auf die sub N. 5. beygedruckte Nota angewiesen, und insbesondere erinnert, daß er die Rechnungen nicht blindhin unterschreiben, sondern seine allfallsige Erinnerungen schriftlich beysetzen, oder ad Protocollum dictiren solle.

Die allenfalls sich bezeigende Mängel sind, wenn die Vorstellungen hierüber keinen Eindruck machen, auch bey dem Ordinariat anzuzeigen, damit deßwegen mit dem Churfürstl. geistl. Rath zu München correspondirt werden mag.

Sollten sich nun weitre Anstände über ein so anders ergeben: so sind selbe ad Reverendissimum Vic. Officium einzuberichten, worauf nach Umständen die Erläuterung erfolgen wird.

Augsburg
gedruckt bey Joseph Simon Hueber, Hochfürstl. Bischöfl. Buchdrucker auf unser lieben Frau Thore 1785.

Was der Clerus curatus auf die sub N. 5. beygedruckte Notam annotiret hat, und insbesondere erinnert, daß er die Verordnungen nicht eigenhändig unterschreiben, sondern seine allfällige Erinnerungen schriftlich beyfügen, oder ad Protocollum dictiren solle.

Die allenfalls sich begebende Mängel sind, wenn die Verordnungen hierüber keinen Eindruck machen, auch bey dem Ordinariat anzuzeigen, damit desswegen mit dem Churfürstl. geistl. Rath zu München correspondirt werden mag.

Sollten sich nun weitere Umstände über ein so anders ereignen: so sind selbe ad Reverendissimum Vic. Officium einzuberichten, worauf nach Umständen die Erläuterung erfolgen wird.

---

A u g s b u r g,
gedruckt bey Joseph Simon Huber, Hochfürstl. Bischöfl. Buchdrucker auf unser Lieben Frau Thore 1783.

# Augspurgischer
# RECESS
De ANNO 1684.

# Von GOttes Genaden Wür Maximilian Emanuel in Ober- und Nidern Bayrn / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graf bey Rhein / deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst / Land-Graf zu Leuchtenberg.

Dann

# Von desselben Gnaden Wür Johann Christoph / Bischoff zu Augspurg / deß Heil. Röm. Reichs Fürst / rc.

BEkennen für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen an Unsern Respectivè Churfürstenthum / und Landen / auch Hoch-Stüfft Augspurg / und thuen kundt hiemit jedermäniglich.

DEmnach eine geraume Zeithero beederseiths in Ecclesiasticis sich verschiedene Anständ enthalten / zu deren gütlicher Beylegung zwar schon in Anno 1631. in der Stadt Aichach einige Unterredung gepflogen / und darüber ein Recess verfasset / aber nicht zu seiner Vollständigkeit gebracht worden / solchem nach haben Wür in gleichmäßiger Intention unsere deputirte Rhät anfänglich im Martio Anno 1681. dan Januario dises mit GOtt angetrettenen 1684.sten Jahrs in unserer deß Churfürstens in Bayrn / ꝛc. Haupt- und Residentz-Stadt München zusammen tretten lassen / dieselbe auch / nach gepflogenen Conferentzien: und darüberhin von Uns gewexleten reciprocierlichen Erklärungs-Schreiben / auff Unser Ratification solcher Gestalten ein- und anders abgeredt / verglichen / und beschlossen / allermassen von Wort zu Wort hinnach folget.

Erstlichen. Sollen Ihr Churfürstl. Durchl. bey der Posses-Gebung in Temporalibus, dem uralten Herkommen nach / allerdings verbleiben / doch / daß die Excessus, welche / dem Vorkommen nach / an thails Orthen bißhero unterloffen seyn mögen / bey allen Beambten ernstlichen abgestellt / und sie hiemit auf die Chur-Fürstl. Lands- und Pollicey-Ordnung 1. Buchs / 10. Titl / sowohl / wegen der gemeldten Excess: als auch der Zeit halber / Ratione der Posses-Gebung: nicht weniger / deß darinnen enthaltenen Unterschieds der vermöglichen und unvermöglichen Pfarren halber / mit Ernst gewisen / und danebens das Ritt- und Zöhrungs-Deputat abgeschafft / gleichwohlen aber darfür: und an statt dessen bey dem Pfarrer das Fuetter / sambt einem moderaten Mahl zunemmen zuegelassen seyn solte.

Andertens. Wann ein Pfarr / oder Beneficium durch Absterben / oder flüchtige Verlassung ledig würd / sollen eintweders die Churfürstl. Beambte / oder die Geistliche Obrigkeit / welche die Vacirung am ersten in Erfahrenheit gebracht / eine treue Persohn / damit nichts verruckt werde / umb eine gebührend / nach den Land-Rechten versehene Belohnung / auffstellen.

Drit-

Drittens. Es sollen auch die Decani Rurales, oder die Beambte / welcher vorkombt / eines verstorbenen Geistlichen verlassene Güther obsigniren / wann gleich der ander Theil abwesend wäre / welchem es doch alsobald solle zuwissen gemacht werden / damit er als dann / auch die Obsignation, und sie beyde ins gesambt / die Inventur fürnemmen / auch sich eines Tags vergleichen / auff welchen sie alles ins gesambt / und cumulativè abhandlen: vor allem aber die Glaubiger bezahlen / und alsdann die verhandene Erbschafft demjenigen einhändigen sollen / deme es von Rechts wegen gebührt / bey diser Cumulativ-Handlung aber solte der Churfürstl. Beambte im Nahmen Sr. Churfürstl Durchl die Præcedentz / nicht weniger die erste Proposition, und dann auch der beywesende Geistliche / im Nahmen deß Herrn Ordinarij Fürstl. Gnaden / ein gleichmäßige Proposition zuthun haben.

Viertens. Wann sich aber bey Auffrichtung deß Inventarij bezaigte / daß deß verstorbenen Geistlichen sein Vermögen von denen Passiv-Schulden überstigen / und zu Abführung derselben nit erklecken solte / hätte man sich widerumb zu beeder Seiths der Cumulativ-Handlung: und zwar dergestalten zugebrauchen / daß die sambtliche Creditores zu einem Nachlaß: und respectivè gütlicher Handlung disponirt / und / so möglich / auff solchen güetlichen Weeg das Credit-Weesen / zu Verschonung deß Geistlichen Ehr und guten Nahmen / so schleinig es seyn kan / abgehandlet werden.

Solte aber dise gütliche Handlung unter denen Glaubigern nicht statt finden / und es folglich zu völliger Erhebung der Sachen eines ordentlichen Priorität-Procefs vonnöthen hätte / daß alsdann der Procefs (wie es im Land zu Bayrn verordnet) in beeder Nahmen geführt / und / von der Geistlichen Obrigkeit wegen / ad Valvas Ecclesiæ an dem Orth / wo der Pfarrer verstorben / ein Proclama, nicht weniger eines von der Weltlichen Obrigkeit desselben Orths in loco competenti angeschlagen / und in beyden die sammentliche Creditores, oder Interessirte generaliter citirt werden.

Wann sich aber begebe / daß die Creditores, oder sonst Interessirte nicht in der Pfleg- oder Pfärrlichen District seßhafft / sonder anderwerts wohnen / sollen sie durch ein Proclama unter beederseiths Fertigung (doch mit der Præcedentz an Seithen Ihr Churfürstl. Durchl.) eingeladen / und darauff ein Priorität-Urtel von dem Churfürstl. Beambten verfasset werden. So alsdann derselbe dem Officio Ecclesiastico communiciren: und mit dessen Vorwissen in beeder hoher Herren Principalen Nahmen (doch mehrmahlen mit vorgemeldter Præcedentz) publiciren solle.

Fünfftens. Wann Geistliche verstorben / und ein ordentliches Testament gemacht / auch in demselben gewise Executores verordnet haben / sollen dieselbe Executores, sie seyen Geistlich / oder Weltlich / die hinterlassene Güther beschreiben / und folgends das Testament / wie es der Testirende verordnet / und zwar ohne weithere Adjunction, sowohl von Weltlich- als Geistlicher Obrigkeit wegen / vollziehen / doch an keinem andern Orth / weder / wo der Priester verstorben / und die hinterlassene Güther gelegen seyn wurden / da aber in puncto Executionis ichtwas vorfallen thäte / so einer Judicatur vonnöthen / solle dasselbe widerumb von beederseiths cumulativè abgehandlet werden. Wann aber in eines verstorbnen Geistlichen Testament keine Executores benambset / alsdann solle die Execution deß Testaments / wie nicht weniger all andere Actus, so davon dependiren / mit gesambter Hand expedirt: und alles cumulativè, doch schleinig / vorgenommen werden / damit nicht etwann durch Verzüglichkeit eines / oder andern Theils Schaden verursacht werde.

Sechstens. Wann von Ihro Churfürstl. Durchl. Unterthanen Sacrilegia, Simoniæ, Percussiones Clericorum verübet und begangen werden / solle zwar höchst-gedacht Ihre Chur-Fürstl Durchl. Beambten / solche Laster abzustraffen alleinig und privativè zuestehen / doch aber dem Herrn Ordinario die Geistliche Straff / und Censura Canonica denen SS. Canonibus & Concilio Tridentino conformiter unbenommen seyn.

Siben-

Sibentens. In Erkantnuß deß Juris Patronatûs, Zehend- und Ehe- auch anderen ad forum Ecclesiasticum gehörigen Sachen / soll es nicht allein bey den gemeinen Rechten / sondern auch beederseiths üeblichen Herkommen dergestalten verbleiben / daß zu dem Consistorio oder Officio die Principal-Partheyen von der Geistlichen Obrigkeit immediatè citirt / der Citation aber die Causæ, wie Rechtens und allgemeinen Herkommens / inserirt / und dem Citato in copiis communicirt / derselbe alsdann zuerscheinen schuldig seyn / auch keines Weegs abgehalten werden. Wann aber ausser der Principal-Persohnen / noch andere / als Zeugen / es seye gleich ad Officium, Consistorium, oder Commissionem im Land in causis merè Spiritualibus (dann die Casus mixti fori bleiben ohne deme bey der Observantz / und Verordnung der Rechten) ad deponendum nöthig seyn möchten / solle Nahmens der Geistlichen Obrigkeit münd- oder schrifftlich dem jenigen Beambten / unter dessen Ambts-District die Zeugen wohnhafft / derentwegen die Notification beschehen / und derselbe solcher Gestalten cum expressione generali causæ citationis hierumben requirirt werden / alsdann die Erscheinung von ihme Beambten auff kein Weiß noch Weeg abgeschlagen / gehindert / oder schwer gemacht / sondern vilmehr die erforderliche Persohnen debito loco & tempore zuerscheinen angehalten werden.

Achtens. Dafern auch für gut befunden wurde / pro conservanda disciplinâ Ecclesiasticâ nicht bey dem Officio Ecclesiastico, sondern etwann an disem oder jenem Orth angestellter Visitation, oder Commission, eine vorläuffige extrajudicial Information ohne rechtliche Verhör oder Proceß einzuhollen / umb zusehen / ob die Sach in facto also gestaltet / daß es einen rechten Procefs meritire / soll an Seithen der Weltlichen Obrigkeit nit gehindert werden / dergleichen der Weltlichen Jurisdiction allerdings unpræjudicirliche extrajudicial-Information ohne absonderliche Notification vorzunemmen. Allermassen hingegen und reciprocè die Geistliche Obrigkeit nicht zuverwehren haben solle / wann Ihr Churfürstl. Durchl. durch dero Commissarien / Rentmaister / oder Beambte bey denen Geistlichen extrajudicialiter,

 und

und gleichfalhs ohne anmassende Jurisdiction einige extrajudicial-Information einnemmen lassen wurden / damit man darauß erkundigen möge / welchergestalten folgends judicialiter mit Recht verfahren werden könne.

Neuntens. Mit derselbst hingerichten Persohnen Sepultur solle es in zweiffelhafftigen Fählen / wie bißhero geschehen / auch hinfüran gehalten / und mit Vorwissen: auch Einverstehen der Geistlichen Obrigkeit verfahren werden.

Zehentens. Wie es herkommen / solle von den Geistlichen / wann sie ohne Testament verstorben / der Herr Ordinarius annoch von ihrer Verlassenschafft ein moderates nemmen / doch erst nach Abzug deß æris alieni, oder was sonsten von der Massa vor allem abzurichten ist / doch / daß man die patrimonialia bona von der übrigen Verlassenschafft separire / auch von solchen einige Detraction nicht thue. Im fahl sich aber erstgemeldte patrimonialia nicht kunten separiren lassen / solle der Herr Ordinarius von der gantzen Massa ein gewises / als etwann sextam partem, und mehrers nicht darvon ziehen.

Ailfftens. Dieweilen man sich an seithen Augspurg erkläret / daß hinfürters in ihrer Diœces Lands Bayrn keine uneheliche Priester zu Pfarreren auffgenommen werden sollen / seynd diejenige vier Puncten / welche der unehelichen Priester halber / im Recess de Anno 1631. sub num. 9. 10. 11. & 12. enthalten / diß Orths umbgangen.

Zwölfftens. In Verwaltung der Kirchen-Güther / Auffnemmung der Rechnungen / und anders / was deme anhängig ist / solle es allerdings bey deme verbleiben / was in Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Lands- und Pollicey-Ordnung verordnet / und selbsten üeblichen herkommen ist.

Dreyzehentens. Von denen Persohnen der Geistlichen / und in ihren Güthern solle der Gebrauch der Scharwerch also gemäßi-

mäßiget werden / daß solche zu der Kirchen schweren Nachtheil nit geraiche / und folglich wegen derjenigen Güther / welche pur Geistlich / als da seynd die Zehend / sollen die Geistlichen zuscharwerchen nicht schuldig seyn / von dem Widumb aber / wie auch von denen übrigen Weltlichen Güttheren allen solle zwar die Scharwerch gelaistet werden / es wäre dann an einem oder andern Orth ein anderes Herkommen / solle es ebenfahls bey selbigem Herkommen verbleiben/ auch sonst niemand wider die Gebühr beschweret werden.

Vierzehentens. Allwo das Jäger-Gelt / sonderlich in dem uralten Herkommen fundirt ist / soll es noch darbey verbleiben / jedoch alle Abusus auff das möglichste abgestellt werden.

Fünffzehentens. Daß bißhero die Pfarr-Herren der Gemain die Wucher- Stier / Hengst / Bärn / und Widder halten müssen / ist solches hiemit abgestellt / doch mit diser Maaß / wann die Pfarrer / wegen solcher Haltung deß Unthiers / bißhero etwas genossen / und von der Gemein empfangen / solle er ein solches an- und der Gemain zu Haltung deß Unthiers überlassen.

Sechzehentens. Das Subsidium Charitativum solle zwar tempore necessitatis dem Herrn Ordinario nicht verwehrt / jedoch aber auch allein in casibus & modo in Jure expressis zugelassen seyn / und daß auch Ihro Churfürstl. Durchl. solches jedesmahls vorhero notificirt werde.

Sibenzehentens. Nachdeme das Seminarium, juxta Consilium Tridentinum, allbereith auffgericht / und dotirt worden/ auch man von demselben die Chur-Bayrische Lands-Kinder außzuschliessen nicht gemeynt / hat es nunmehr dabey sein Bewenden.

Achtzehentens. Die Churfürstliche Beambte sollen zwar / wie bißhero / Macht und Gewalt haben / auff der Pfarr- und anderer Geistlicher Köchinen und Anhang ihr gute Obacht zuhaben / doch solle hierinnen solche Discretion gebraucht / damit nit etwan hierdurch die Geistliche ohne Ursach diffamirt werden.

Neunzehentens. Was die Inventur, Obsignation, und Possess-Gebung bey denen Clöstern betrifft / solle dasjenige / was deßwegen vor disem mit Ihro Churfürstl. Durchl. und Ihro Fürstl. Gnaden Herrn Ertz-Bischoffen zu Saltzburg verglichen worden / auch diß Orths beeder Seiths also beliebt seyn / wie gleich jetzt derselbe Recess von Puncten zu Puncten hinnach folgt / als

Erstlichen / wann ins künfftig ein Prælatur, Abbtey / oder Probstey vacirt / solle die Obsignation der Closter-Sachen beeden Theilen gemein seyn / und zwar also / daß die Prævention nicht Statt habe / hierdurch dem abwesenden Theil von der Obsignation und Verpetschierung außzuschliessen / sonder / wer ehenter erscheint / der kan ohne deß andern Theil Præjudiz und Nachtheil die Obsignation gleichwohl an die Hand nemmen / jedoch / daß hernachkommender Theil gleichfahls die Sperr vorzunemmen sein Recht behalte / mit diser Condition und Beding / daß in den Geistlichen Sachen / als bey der Sacristey Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden Commissarius primum locum, in dem Ubrigen aber der Churfürstl. Abgeordnete in Verpetschierung den ersten und fürnehmern Orth haben solle.

Damit man aber nicht Ursach / etwann auß Mangel der täglichen Nothdurfft / vor Erwählung eines neuen Haubts / die Sperr zueröffnen / so würdet der vorkommende Theil / oder beyderley Commissarij miteinander (da sie sich zugleich in loco befinden) dahin gedacht seyn / damit daher auß den Zimmern / und anderen Orthen die nothwendig- und unentpöhrliche Sachen heraußgenommen / beschrieben / und dem Priori, und respectivè Decano sambt dem Seniori auff künfftige Verantwortung eingehändiget werden / auff den Fahl aber je ein Zimmer / etwas Nothwendiges herauß zunemmen / müßte eröffnet / solche Eröffnung in Beysein beeder Seiths Commissarien beschehen / da aber etwann periculum in mora, und deß andern Theils Ankonfft nicht erwarthet werden konte / solle deß Abwesenden Commissarij Stelle P. Prior, oder Decanus, und Senior zugleich vertretten / und die neue Obsignation vornemmen / darauff auch alsbalden dasjenige / was fürübergangen / an sein Orth berichten.

Zum

Zum andern. Solle beyden Theilen die Inventur, und Beschreibung auch gemein seyn / jedoch auff dise Weiß / wann man sich wegen konfftiger Wahl / oder Postulation eines neuen Prälathen / Abbten / oder Probstens / eines gewisen Tags vereinbart / auch die Election, oder Postulation fürüber gangen / und der neuerwählte Prälath offentlich ex suggestu publicirt: und verruffet worden / solle mit gesambter Hand zur Inventur, oder Beschreibung aller zu dem Closter gehörigen Mobilien geschritten: und beeder Seiths von den Commissariis absonderliche Inventaria beschrieben werden / so sie hernach miteinander zucollationiren / jedoch ist in Auffrichtung deß Inventarij obangeregter Unterschied zuhalten / daß bey den geweyht- und Geistlichen / in der Sacristey verhandt- und dahin gehörigen Sachen Ihro Hochfürstl. Gnaden Commissarij primum locum, in anderen Sachen aber die Chur-Fürstl. Abgeordnete haben sollen. Und demnach zu Auffrichtung deß Inventarij (darinn so wohl die Credita, als Debita einzubringen) ein Nothdurfft / die Urbaria, Stüfft- und Gült-Büecher / und Closters-Raitungen / wie auch deß gewesten Prälatens Diaria, und Schreib-Calender zurevidiren / als solle zur Befürderung der Sachen solche Revidirung von beyder Seiths Commissariis conjunctim vorgenommen werden.

Drittens. Solle die Einantwortung in Beyseyn beeder Theil verricht werden / also / daß mit Überraichung der Closter-Schlüsseln ein jeder Theil sein bestimbte hernachfolgende Traditionis Formulam gebrauchen / und nichts darvon / oder darzu thuen solle.

# Formula Traditionis.

## Im Nahmen Ihro Fürstl. Gnaden zu Augspurg.

AN statt / und im Nahmen deß Hoch-Würdigsten Fürsten und Herꝛn / Herꝛn / ꝛc. ꝛc. Bischoffen zu Augspurg / ꝛc. unsers gnädigsten Herꝛn / übergeben / und einantworten Wür Euch / als neu-erwählten Prälathen / hiemit / durch Uberraichung der Schlüssel / die Geistliche Jurisdiction, und andere Sachen / so zu Erhaltung guter Clösterlicher Disciplin, und Administration vonnöthen / und erst höchst-gedachte Ihr Fürstliche Gnaden / als diß Orths Ordinarius, und hohe Geistliche Obrigkeit / zur Vollziehung Ihres Ordinari-Ambts Euch zugeben haben / daß Ihr dieselbige braucht / und verwaltet / wie Ihr Euch solches vor GOtt dem Allmächtigen / und Ihrer Fürstl. Gnaden / als hoher Geistlicher Obrigkeit / zuverantworthen getrauet.

# Formula Traditionis.

## Im Nahmen Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayrn.

AN statt / und im Nahmen deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn / 2c. 2c. Hertzogen in Ober- und Nidern Bayrn / 2c. deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen / und Chur-Fürstens / 2c. unsers gnädigsten Herrn / übergeben und einantworten Wür Euch / als neu-erwählten Prälathen / hiemit durch Uberraichung diser Schlüssel die Weltliche Jurisdiction, und andere Temporalia, daß Ihr dieselbe gebraucht / wie Ihr solches vor Sr. Chur-Fürstl. Durchleuchtigkeit / als diß Orths Weltlichen hohen Obrigkeit / und Lands-Fürsten / zuverantworthen gethrauet / hierzu wollen höchst-ermeldt Ihr Chur-Fürstliche Durchl. Euch auff erhaischende Nothdurfft das Brachium Sæculare, alle Weltliche Assistentz / und Lands-Fürstliche Hülff gnädigst raichen lassen.

Dem neuen Prälathen / nach verrichter Tradition, ist das Inventarium mit beeder Theils Commissariorum Insigel bekräfftiget einzuhändigen / und damit / wegen der Præcedentz obangedeute Ordnung möge gehalten werden / mag man Suppellectilis Sacræ & profanæ, jedes ein besonderes Inventarium auffrichten.

So vil aber die Fürstell- und Anweisung der Unterthanen betrifft / solle solches durch die Churfürstl. Commissarios zu ihrer Gelegenheit / nach Abtrettung der Augspurgischen / allein verrichtet werden.

Ein gleiche Meynung soll es auch mit den Frauen-Clöstern haben / und in allen Puncten / wie jetzo nach längs erzehlt worden / ebenmäßig cæteris paribus verfahren werden.

Negst deme allem aber ist expreßè an Seithen Ihr Chur-Fürstl. Durchl. bedinglich vorbehalten worden / wann in einem Closter das Capital pro eligendo Prælato, vel Abbatissa in Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Commissarium Geistlichen Stands compromittiren wolte / daß solches Compromissum allerdings statt / und höchst-gedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. Geistlicher Commissarius Fuegnuß haben solte / nach Ordnung der Geistlichen Rechten / mit dem Compromisso zuverfahren; Wie dann auch der Consens in personam Electi in Ihro Churfürstlichen Durchl. Nahmen von dero Commissarien / vor der Confirmation, und ehe die Publication dem Volck geschicht / zuertheilen / begehrt werden solle.

Zwantzigstens. Wann der Herr Ordinarius bey den Clöstern in Spiritualibus visitiren lasset / und in dergleichen Visitation incidenter ein- oder anderer Mangel der Haußhaltung / und Temporalien verspühret wird / solle davon Ihr Churfürstlichen Durchl. zu disem Ende vertreuliche Communication geschehen / damit hierauff alsobalden die Gebühr und uneingestellte Wendung vorgenommen / folglich die Clöster bey guter Æconomia gehalten /

ten / und dardurch die Ehre GOttes desto mehr gepflantzet: und vermehrt werden möge; Allergestalten hingegen auch Ihr Churfürstl. Durchl. erbiethig / da Sie occasione Ihrer jezuweilen bey den Clöstern in temporalibus angestellter Visitation incidenter etwas dem Geistlichen Wohlstand / und Clösterlichen Disciplin zuwiderlauffend befinden solten / davon dem Herrn Ordinario ebenfahls uneingestellte Communication zuthuen / damit auch der Herr Ordinarius und die Seinigen in solchen Particular-Fählen desto mehr vermercken könten / was sich bey eim- und anderm Closter für ein Unhäußlichkeit / oder schlechte Verwaltung der Temporalien bezeigt / und Ihr Churfürstl. Durchl. destomehr gegründte umbständige Communication thuen mögen / ist Dero nicht zuwider / daß die Visitatores, wann es vonnöthen / von dem Prälathen / und Abbtißin ihre führende Hauß-Rechnung abfordern / und sich darinnen in loco ersehen / doch / daß es in disen terminis verbleibe / und Sr. Churfürstl. Durchl. darauß in Corrigier- und Abstellung der erfundenen Mängel / wie auch sonst in ihrer dißfahls ratione Temporalium von Alters hergebrachten Landsfürstl. Gerechtsame kein Einhalt erzeigt: noch künfftig zu Præjudiz außgedeutet werde.

Ein und zwantzigstens- Die Vacaturn der Pfarren / oder Beneficien Juris Patronatûs sollen denen Patronis zeitlich notificirt / und hinfüran den Pfarrern oder Seelsorgern auff die Pfarren oder Beneficia, bevorab / welche Juris Patronatûs seynd / bey der Erlangung würcklich investirt werden; Solte sich aber befinden / daß ein Pfarr oder Beneficium notoriè unvermöglich / wann davon Ihro Churfürstl. Durchl. die Nachricht gethan / und darüber mit derselben communicirt wird / wollen alsdann Ihro Churfürstl. Durchl. Sich resolviren / die Investitur nachzugeben / und die einfolgliche Possess-Gebung in suspenso zuhalten; Doch gegen denen anerbottenen Reversalien / daß solcher Pfarrer zu antringenden Contagions-Zeiten seine anvertraute Pfarr-Kinder nit zuverlassen / verbunden seyn solle.

Zwey und zwantzigstens. Wann ein Kirchen- oder Pfarr-hof-Gebäu von neuem zuführen / oder darbey ein nothwendige Reparation vorzunemmen / und darzu von der Kirchen / Parocho Loci, Patrono, Decimatoribus, der Gemeinde / &c. ein proportionirter Beytrag zu thuen / solle zwischen denen forderist die gütliche Handlung gesambter Hand vorgenommen / und / da selbige nicht statt hätte / cumulativè verhandlet und erkennet werden / was Rechtens. Da sie aber differenter Meynung wären / hat man die Sach beyder Seiths an die hohe Herren Principalen zubringen / welche sich auff eine solche beliebige Weiß mit einander vernemmen werden / wie am füglichsten darauß zukommen / indessen hat kein Theil fürzufahren / sonder es in statu quo zulassen.

Drey und zwantzigstens. Wann die Kirchen-Capitalia unter ein hundert Gulden / sollen Sie von denen Churfürstlichen Beambten / doch mit Vorwissen selbigen Orths Pfarrers / außgeliehen / und angelegt: Sie Pfarrer aber zu gebührender Beschaidenheit gegen die Churfürstl. Beambte an- und von gantz unnöthigen Waigerungen oder Oppositionen abgemahnt: Es können auch zu Erspahrung der Kirchen-Rechnung Exträcten von denen Pfarreren den Kirchen-Pröbsten: nichtweniger Designationes der Pensionisten / damit sie wissen mögen / was sie bey einem oder anderm zufordern / ertheilet werden; Hingegen / wann es umb Nachläß einer Summa Kirchen-Gelts von Importantz zuthuen / soll es in allweeg mit deß Herrn Ordinarij Consens geschehen / so aber nicht vonnöthen / wann die Außleichung auff Widererstattung geschicht; So wird man auch dahin gedencken / daß die arme Gotts-Häuser in den Belegungen / so vil möglich / verschont / und perpetuo Lumine (wann das Venerabile darin auffbehalten wird) versehen / zumahlen auch allen Beschwärden / der Churfürstlichen Lands- und Pollicey-Ordnung nach / so vil die Verwaltung der Gotts-Häuser belanget / abgeholffen / nichtweniger diejenige Gotts-Häuser / welche auß ihren eignen Mittlen die nothwendige Paramenta und ewiges Liecht zuunterhalten nicht vermögen / zu sonsten gnädigster Beyhülff anderen GOtts-Häusern zuziehen verschont werden.

So vil nun andere / so wohl Geistlich / als Territorial Jura, und in specie die schon Anno 1631. reservirte Steurn und Auffschlag betrifft / soll diser Vergleich beeden hohen Herren Principalen an Dero competirenden Recht / und hergebrachten Observantz allerdings unpræjudicirlich / und durch dises Puncten jetztmahliger Außlassung von keinem Theil ichtwas vergeben seyn.

Als haben Wür diß alles / wie es vorermeldter massen durch unsere allerseiths verordnete Rhät beschlossen / und verglichen / auch auff unsere Ratification außgestellt worden ist / zu Erhalt- und Pflantzung beständiger respectivè guter Freund- und Nachbarschafft / nach darüber abgelegter umbständiger Relation, raticificirt / und für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / darein verwilliget / thuen auch das / in Krafft diß Libells, solchergestalten / und also / daß deme allem / wie obstehet / durch unsere beyderseithige respectivè Geist- und Weltliche Bediente zu ewigen Zeiten nachgegangen: und solcher Vergleich in allen seinen Puncten und Artickeln würcklich vollzogen / auch deme genau nachgelebt werden solle. Ohne Geverde. Und Wür Johann Eucharius Schenck / Herr von Castell / Thum-Probst / Leonhard Frey Dechant / Senior, und gemein Capitl deß hohen Unser Lieben Frauen Thum-Stiffts zu Augspurg / bekennen hiemit gleicher Gestalten für Uns / und unsere Nachkommen / daß obgedachte Tractaten mit unserm guten Wissen und Willen vorgangen / Wür auch ein- und anders nicht weniger / Krafft diß / bestermassen / als es von Rechts und Gewohnheit wegen / seyn soll / kan / oder mag / ratificiren / und genehm halten. Ohne Geverde.

Zu Urkund / und mehrer Bestättigung alles dessen / auch darüber hiemit beschehener Ratification, seynd zwey gleichlautende Libell mit unserer beeder Chur- und Fürstlichen aigenen Handen Unterschrifften / und Secreten / so dann auch mit Unserm deß Thumb-Probstens / Dechants / Seniorn, und gemeinen Capitls Insigl verfertiget / gegen einander extradirt / und außgeliffert worden.

So geschehen den neun und zwantzigsten Monaths-Tag Jenner / im Jahr nach Christi Unsers Lieben HErrn und Seeligmachers Gnaden-reichen Geburth / ein tausend / sechs hundert / vier und achtzig.

**Max. Emanuel /**
**Chur-Fürst.**

**Johann Christoph.**

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

2° Aug.

Recesse

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zwey Receße zwischen Churpfalzbayeren, und dem Ordinariat Augsburg

Bd.: [1.]

[Augsburg] [1785]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 Aug 285
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11195368-7
VD18 12525936-001